

*Betreff*

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche  
57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der  
Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (Wohngebiet  
Bredegatter Straße)  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 23.10.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	29.10.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Steinbergkirche plant die Ausweisung von Wohnbauflächen. Zu diesem Zweck soll die 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinbergkirche erfolgen. Es soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Nach der Beratung kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Planentwurf in das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung) geben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinbergkirche für das Gebiet "südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Plans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und unter [www.geltingerbucht.de](http://www.geltingerbucht.de), Rubrik Bürgerservice/ Bauleitplanung zugänglich zu machen.

**Anlagen:**

Abwägungstabelle  
57. Änderung F-Plan, Planzeichnung  
57. Änderung F-Plan, Begründung  
57. Änderung F-Plan, Umweltbericht

**Abwägung der**

- .... Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
- .... frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
- .... frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
- .... öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- .... Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB
- .... erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)		Berücksichtigung / Beschlussempfehlung		
<b>A. Nachbargemeinden</b>				
		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anre- gungen s.u.
1.	Gemeinde Steinberg			X
2.	Gemeinde Sterup	X		
3	Gemeinde Sörup		X	
4	Gemeinde Dollerup		X	
5	Gemeinde Esgrus	X		
6	Gemeinde Niesgrau	X		
<b>B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>				
	<b>Beteiligte Institution</b>	Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anre- gungen s.u.
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6	X		
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau u. Ortsplanung, Städtebaurecht	X		

3.	Kreis Schleswig-Flensburg – Fachbereich 3 Kreisentwicklung, Bau und Umwelt			X
4.	Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz			X
4.a	Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Dezernat 54 - Untere Forstbehörde			X
5.	Wasser- und Bodenverband Lippingau			X
6.	Wasserverband Nordangeln			X
7.	Breitbandzweckverband Angeln			X
8.	Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm			X
9.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein			X
10.	ASF Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH			X
11.	Hanse Werk Natur GmbH	X		
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen			X
13.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		X	
14.	Schleswig-Holstein Netz AG			X
15.	Industrie- und Handelskammer Flensburg		X	
16.	Handwerkskammer Flensburg		X	
17.	Feuerwehr Steinbergkirche			X
<b>A01. Gemeinde Steinberg, BGM Roy Bonde</b>				
<b>Schreiben vom 31.07.2020</b>				

<p>mit dieser E-Mail folge ich Ihrer Einladung zur Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB form- und fristgerecht.</p> <p>Als Bürgermeister der Gemeinde Steinberg fordere ich Sie auf bei der weiteren Planung ein besonderes Augenmerk auf die Oberflächenentwässerung, auf Regenrückhaltecken sowie Abwasser- Fäkalienbeseitigung zu legen. Insbesondere bitten wir Sie um konkrete Berechnungen für die weitere Planung zu erstellen bevor die nächsten Schritte erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde Steinberg liegt niedriger als die Gemeinde Steinbergkirche, so dass sämtliches Oberflächenwasser, welches aufgrund der weiterhin stark ansteigenden Versiegelungen nicht ausreichend versickern kann, durch die Flächen der Gemeinde und Ihren Einwohnern fließt und Gebiete regelmäßig überschwemmt. Bei den bisherigen Planungen/Entwicklungen der Gemeinde Steinbergkirche (z.B. An der Kanzlei, Mühlenfeld, Ostertoft) wurde die Oberflächenentwässerung in den Gutachten lediglich verklausuliert und geschätzt. Das dieses Vorgehen nicht ausreichend ist, zeigen die Überschwemmungen sowie die Kapazitätsgrenzen des Klärwerks Flintholm. Die sorgfältige Dokumentation des vorherigen Bürgermeisters erlaubt uns eine Zeitreise dieser Planungen durch mehrere Jahrzehnte.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Für das neue Baugebiet wird neben dem bestehenden Regenrückhaltebecken ein weiteres Regenrückhaltebecken angelegt, das von seiner Kapazität her auf regional verstärkt auftretende Starkniederschläge ausgelegt ist. Auf diese Weise wird das Regenwasser aus dem neuen Baugebiet komplett aufgenommen und gedrosselt in die Vorflut abgegeben. Die Drosselung bewirkt, dass die abgegebene Wassermenge nicht höher ausfällt, als der Abfluss aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Berechnung zur Aufnahme des Regenwassers wird von der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband Lippingau genauestens geprüft.</p>
<p><b>B03. Kreis Schleswig-Flensburg – Fachbereich 3 Kreisentwicklung, Bau und Umwelt</b></p> <p><b>Schreiben vom 11.08.2020</b></p>	
<p>... die untere <b>Naturschutzbehörde</b> weist darauf hin, dass der vorgelegten Planung unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale für Wohnbauentwicklung der Gemeinde Steinbergkirche naturschutzfachlich kein Vorrang eingeräumt werden kann:</p> <p>Die vorgelegte Planung widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes. Demnach ist für den vorgelegten Bereich keine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Der damaligen Einschätzung konnte die Untere Naturschutzbehörde fachlich zustimmen. Eine mögliche Bebauung der betroffenen Fläche würde aufgrund der topografischen Lage mit einer Höhendifferenz von mehr als 10 m zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und in das Schutzgut Boden führen. Entsprechende Aussagen und Bewertungen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Dagegen ist die im Entwicklungskonzept vom 11. August 2015 genannte Potenzialfläche W5 im Landschaftsplan als potenzielle Erweiterungsfläche für</p>	<p><b>Nichtberücksichtigung</b></p> <p>Der gewählte Standort für die wohnbauliche Weiterentwicklung der Gemeinde und des ländlichen Zentralorts Steinbergkirche bleibt bestehen. Die geäußerten Bedenken der unteren Naturschutzbehörde sind in die Abwägung eingeflossen. Die Begründung wird um das folgende Kapitel ergänzt.</p> <p><b>Standortalternativenprüfung</b></p> <p>Grundlage der Standortalternativenprüfung ist die von der Planungsgruppe Plewa verfasste Analyse „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (<b>siehe Anlage 1</b>, Seite 42 sowie nachfolgende <b>Abb. 6</b>, Stand 11.08.2015). Darüber hinaus werden in der Gemeinde keine weiteren Flächen diskutiert und deshalb hier auch nicht weiter betrachtet. Im Rahmen der genannten Untersuchung wurden auch die Darstellungen des Landschaftsplans der Gemeinde Steinbergkirche (Bekanntmachung 2003) berücksichtigt.</p>

wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Innerhalb des aktualisierten Entwicklungskonzeptes wird die Fläche W5 nicht mehr betrachtet. Im weiteren Verfahren ist die Fläche W5 auf eine mögliche wohnbauliche Entwicklung hin intensiv zu betrachten und aufgrund der Darstellung im Landschaftsplan als potenzielle Entwicklungsfläche für Wohnbebauung aus naturschutzfachlicher Sicht zu priorisieren.

Auch die Potenzialfläche W3 aus dem Entwicklungskonzept Stand 2015 scheint aus Sicht der Innenentwicklung ebenfalls geeigneter zu sein als die hier geplante. Zumal die jetzige Planung in dem erweiterten Entwicklungskonzept ebenfalls nicht als potenzielle Erweiterungsfläche für Wohnbebauung vorgesehen ist mit Ausnahme der als in der Kartendarstellung Nr. 7 genannten Teilfläche.

Entsprechen der Ziele des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 4,5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die Inanspruchnahme von Freiflächen im Innenbereich Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen im Außenbereich. Die Planung ist daher zu überarbeiten.

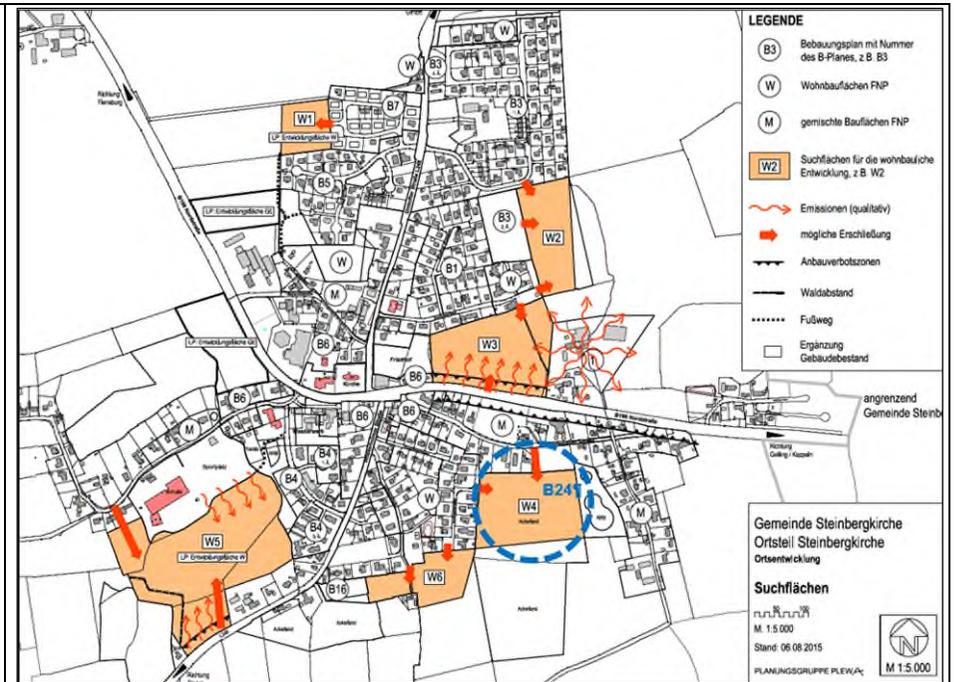


Abb. 6: Suchflächen für die wohnbauliche Entwicklung, aus: Planungsgruppe Plewa „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (Stand 11.08.2015), siehe auch Anlage 1, hier ohne Maßstab; eingefügt (blau) ist die Verortung des Plangebiets B24

Die **Fläche W1** wurde inzwischen entwickelt und steht deshalb nicht mehr zur Verfügung.

Die **Fläche W2** befindet sich in privater Hand und steht für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung. Bei der Fläche handelt es sich um eine Teilfläche einer sogenannten Hauskoppel, die zu der im Süden angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle gehört.

Für die **Fläche W3** wurde am 17.10.2019 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Hier soll an der B 199 eine Mischgebietsfläche entstehen. Aufgrund der Immissionen durch die Bundesstraße ist "MI" hier die bevorzugte Nutzung. Für ein Wohnbaugelände steht die Fläche nicht zur Verfügung.

Die **Fläche W5** ist zu großen Teilen verlärmert. Nördlich grenzt eine Schule und ein Sportplatz an (Tennisplatzanlage, Basketballplatz, Schulhof), von denen

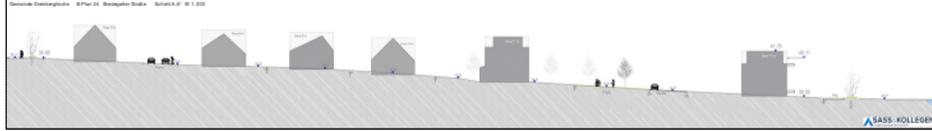
entsprechende Lärmemissionen ausgehen, die den gesamten nördlichen Bereich der Fläche negativ beeinflussen. Südlich grenzt die Fläche an die L 245 an. Auch von dort wirken die entsprechenden Lärmemissionen auf die Fläche ein. Eine Anbindung/Erschließung aus den bestehenden Siedlungsstrukturen heraus ist nicht möglich. Die Zufahrt müsste im Bereich der Ortsausfahrt Richtung Sterup erfolgen, was wegen der mangelnden Einbindung unattraktiv ist. Zudem befindet sich in dem Bereich ein Teich, der als § 30 BNatSchG (vormals sog. "§ 15 a-Fläche" nach LNatSchG) eingestuft ist. Die Fläche wird im Landschaftsplan als "Entwicklungsfläche für eine wohnbauliche Entwicklung" bezeichnet. Aus städtebaulicher Sicht ist diese Fläche eher abzulehnen.

Die **Fläche W6** befindet sich in privater Hand und steht für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung.

Die **Fläche W4** kann von der Bredegatter Straße aus erschlossen und damit als integriertes Baugebiet entwickelt werden. Mit der von Westen nach Osten abfallenden Topografie ist städtebaulich so umzugehen, dass ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild vermieden wird.



Abb. 7: Rendering mit der zukünftigen Bebauung (Beispieldarstellung)

	 <p>Abb. 8: Geländeschnitt mit der zukünftigen Bebauung (Beispieldarstellung)</p> <p>Anhand eines Geländeschnitts und eines Renderings (vgl. Abb. 7 und Abb.8) mit der zukünftigen Bebauung und der Umgebung (Umgebung nur als Grundflächen) kann aufgezeigt werden, dass sich die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung in die Siedlungsstruktur und in das Landschaftsbild einfügt. Die Abfolge der Gebäudereihen "folgt" dem abfallenden Gelände in einem gleichförmigen Rhythmus von Westen nach Osten bis im östlichen Bereich der Abstand zwischen den etwas höheren Gebäuden vergrößert wird. Die etwas höheren Gebäude sind so platziert, dass sie sich in die landschaftliche Senke "einpassen". Das Baugebiet erfährt in Richtung Süden eine Einfassung durch einen Knick, der durch einen öffentlichen Pflegestreifen geschützt wird. Die Fläche steht für eine Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich die Gemeinde Steinbergkirche zur Entwicklung des Wohngebietes für den Standort „Bredegatter Straße“ entschieden.</p>
<p>Für eine wohnbauliche Entwicklung, die nicht im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde ausgewiesen sind, wird eine Fortschreibung des Landschaftsplanes angeregt. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben sobald dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten.</p>	<p>Kenntnisnahme Über eine mögliche Fortschreibung des Landschaftsplans wird die Gemeinde Steinbergkirche in einer künftigen Sitzung beraten.</p>
<p>Gegen die Planung besteht seitens der unteren <b>Wasserbehörde</b>, unter Berücksichtigung nachfolgender Auflage, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei Neuerschließungen ist das Einplanen von Verdunstungsflächen im Rahmen der Niederschlagsbeseitigung, gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1 (Erlass 10.10.2019) stärker zu berücksichtigen. Das ist, zumindest für den öffentlichen Bereich im B-Plan, z.B. über straßenbegleitende Mulden, umzusetzen.</p>	

<p>Bei Beseitigung des Niederschlagwassers über straßenbegleitende Mulden kann auch in Bereichen mit schlechter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, wie an diesem Standort, erfolgen. In diesen Fällen ist die Mulde mit einer durchgehenden Rigole (Drainageleitung), die gleichzeitig als RW-Kanal fungieren kann, zu ergänzen. Durch das teilweise starke Gefälle, aufgrund der topografischen Verhältnisse vor Ort, sind die Mulden in ost-west-Richtung kaskadenförmig anzulegen.</p> <p>Durch das Ableiten von NW von den Straßen- und Parkflächen über den bewachsenen Oberboden, kann auf Sandfänge vor Einleitung in das Rückhaltebecken, verzichtet werden.</p> <p>Das Anpflanzen von Bäumen im Straßenbereich, wie vorgesehen, wird seitens der unteren Wasserbehörde sehr begrüßt, da es den Verdunstungseffekt erheblich verstärkt.</p> <p>Das RRB ist für ein 10-jähriges Regenereignis und eine max. Einleitungsmenge von 5 l/s auszulegen.</p> <p>Abschließender Hinweis: Um Platz für diese straßenbegleitenden Mulden zu schaffen, könnte die „Ringstraße“ z.B. als Einbahnstraße vorgesehen werden.</p>	<p><b>Teilberücksichtigung</b></p> <p>Im gesamten Plangebiet werden die Straßenverkehrsflächen von unversiegelten Seitenstreifen begleitet, um die Verdunstungsbedingungen zu verbessern und wenigstens eine teilweise Versickerung über Drainagen zu erreichen.</p> <p>Wegen des angesprochenen starken Gefälles ist die Anlage von Mulden in großen Teilen des Plangebiets problematisch. Eine kaskadenartige Anlage von Mulden ist mit hohen Erstellungs- und Pflegekosten verbunden. Deshalb soll die Anlage von Verdunstungsmulden auf den östlichen "Flachbereich" des Plangebiets, entlang der öffentlichen Grünfläche, konzentriert werden. Dort wird das Niederschlagswasser von den Drainagen eingeleitet.</p> <p>Das Niederschlagswasser aus den Mulden, den Straßenverkehrsflächen und den Grundstücken wird in das südöstlich gelegene neu zu schaffende Regenrückhaltebecken (RRB) abgeleitet. Das RRB ist für ein 10-jähriges Regenereignis ausreichend dimensioniert. Die max. Einleitungsmenge in das bestehende RRB wird auf von 5 l/s begrenzt.</p>
<p>Die untere <b>Bodenschutzbehörde</b> weist darauf hin, dass bei der Anlage eines Baugebiets die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen und aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Bodenabtrag ist ein Bodenmanagement mit Angaben über den Verbleib des Bodens getrennt nach Mutterboden und Unterboden aufzustellen. Dabei ist so viel wie möglich vor Ort zu bewerten.</li> <li>• Für die Erd- und Erschließungsarbeiten sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen.</li> </ul> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p> <p>Der Umweltbericht führt dazu wie folgt aus:</p> <p><b>Vorsorgender Bodenschutz</b></p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ), durch die der Versiegelungsgrad bestimmt wird, liegt mit 0,35 bzw. 0,40 in dem für Wohnbauflächen in der Umgebung angemessenen Bereich. Der Umfang der neu entstehenden Verkehrsflächen sowie die Ausbaumerkmale der Erschließungsstraße bewegen sich im Verhältnis zu den entstehenden Wohneinheiten in einer adäquaten Größenordnung; die Breite der Straßen und Zuwegungen ist für den zu erwartenden Verkehr angemessen.</p> <p>Der Boden der Abstandsflächen zu vorhandenen Knicks bleibt gemäß Festsetzung dauerhaft unversiegelt. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese Bereiche auch während der Bauphase nicht durch Zwischenlagerung, Verunreinigungen oder Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Anlage eines Baugebietes sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es</p>

ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher folgende Vorgaben im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung zu beachten.

- Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung-, Freiland-, Grünflächen etc.,
- Schädliche Bodenverdichtungen/ Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden, Baustraßen (Stahlplatten bzw. Baggermatratzen sind mit einzuplanen),
- Keine Erdarbeiten und kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/ nasser Witterung,
- Vor Beginn des Erdbaus ist sämtliches Oberflächen- und Stauwasser abzuleiten,
- Die Baugruben sind zu jeder Zeit wasserfrei zu halten (offene / geschlossene Wasserhaltung),
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung,
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m,
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731,
- Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu sichern,

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegebau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern,</li> <li>- Errichtung von Bauzäunen, um die Knickflächen und dazugehörigen Schutzstreifen vor dem Befahren zu schützen.</li> </ul>
<p><b>B04. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz</b> <b>Schreiben vom 24.07.2020</b></p>	
<p>... gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus Bedenken.</p> <p>Den Ausführungen in der Begründung zum Immissionsschutz wird von hier aus nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht erkenntlich, dass eine Vorermittlung der auftretenden Geruchssituation anhand der tatsächlichen genehmigten Tierbestände durchgeführt wurde. Weiterhin sind die Ausführungen hinsichtlich der Nutzungsunterbrechung zu der ehemaligen Hofstelle nicht richtig. Auf weitere Ausführungen hierzu wird verzichtet. Solange eine Nutzung wieder aufgenommen werden kann, ist dies als Vorbelastung zu berücksichtigen, da die möglichen Immissionen auf das Plangebiet einwirken können.</p> <p>Erhebliche Geruchsbelästigungen auf das Plangebiet können somit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Schreiben vom 15.09.2020</b></p> <p>... den Ausführungen kann so gefolgt werden.</p> <p>Somit bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Das Kapitel 3.3 Immissionsschutz der Begründung wurde überarbeitet. Es wurde eine Vorermittlung der auftretenden Geruchssituation anhand der vorhandenen und der tatsächlichen genehmigten Tierbestände eingeholt (siehe <b>Anlage 3</b> der Begründung).</p> <p>In der Umgebung des Plangebiets befinden sich eine in Betrieb befindliche Hofstelle nördlich der Nordstraße und eine ehemalige Hofstelle in der Kanonenstraße 14.</p> <p>Nördlich der Bundesstraße B 199, und damit nördlich des Plangebiets, hat ein in Nutzung befindlicher landwirtschaftlicher Betrieb seinen Standort. Die kürzeste Entfernung vom Plangebiet zu der <b>Hofstelle nördlich der Nordstraße</b> beträgt ca. 200 m. Aufgrund der genannten Entfernung und der Lage des Plangebiets außerhalb der Hauptwindrichtung bezogen auf die Hofstelle, verursacht dieser Betrieb im Bereich des Plangebietes keine im Sinne der GIRL relevanten Geruchsmissionen. Die belästigungsrelevante Kenngröße der Zusatzbelastung beträgt im Plangebiet maximal 0,01 (vgl. Ergebnisse der beigefügten überschlüssigen Immissionsprognose, Anlage 3 zur Begründung).</p> <p>Am südlichen Ende der Kanonenstraße (Nr. 14), süd-östlich gelegen vom Plangebiet aus, befindet sich eine ehemals als Schweinemastbetrieb genutzte Hofstelle. Die kürzeste Entfernung von der ehemaligen Hofstelle zu einem Allgemeinen Wohngebiet innerhalb des Bebauungsplans beträgt ca. 140 m. Das Hauptgebäude der <b>ehemaligen Hofstelle Kanonenstraße 14</b> wurde während der Zeit der Aufstellung dieses Bebauungsplans saniert und zu einem reinen</p>

Wohngebäude umgebaut. Von den angrenzenden ehemaligen Stallanlagen sind nur noch zwei Gebäude erhalten. Eine aktuelle Nutzung ist nicht festzustellen. Das näher an der Kanonenstraße gelegene Nebengebäude diente zuletzt offenbar der Unterbringung von Pferden und der Lagerung von Futter (siehe auch Gerichtsurteil unten). Das "hintere", nahe dem Hauptgebäude der ehemaligen Hofstelle gelegene, Nebengebäude wurde offenbar zur Unterbringung mehrerer KFZ-Garagen umgebaut. Eine Schweinehaltung ist in einem derartigen Bestandsgebäude nach heutiger Gesetzgebung nicht möglich.

Die Genehmigung eines Schweinemaststalls am Standort Kanonenstraße 14 ist von 1974. Der Umfang der Genehmigung kann aus den vorliegenden Akten nicht nachvollzogen werden. In einem Gerichtsurteil von 2016 wurde nach einer Inaugenscheinnahme vor Ort richterlich festgestellt, dass die Landwirtschaft der Hofstelle seit langem aufgegeben wurde. Der ehemalige Inhaber sei 2008 verstorben, die Flächen seit 2001 verpachtet. *"Das Wohnhaus steht leer, ein Teil der Gebäude wird (...) für die Unterstellung von Pferden und Lagerung von Futter genutzt. Insoweit weist der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid zutreffend darauf hin, dass diese Nutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäude keine "Landwirtschaft" darstellt. Insofern handelt es sich um Hobby-Pferdehaltung, auch die Voraussetzungen für eine Qualifizierung als Nebenerwerbslandwirtschaft liegen nicht vor."* (Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein 2016, Az.: 8 A 23/16, Seite 8)

Weiter heißt es: *"Zwar wurde in der mündlichen Verhandlung erörtert, dass einer der Erben des ehemaligen Inhabers des landwirtschaftlichen Betriebs, der selber einen landwirtschaftlichen Betrieb geführt hat, geäußert habe, er wolle in den Betriebsgebäuden Kanonenstraße 14 eine Biolandwirtschaft aufbauen. Eine solche (unverbindliche) Ankündigung rechtfertigt nicht die Annahme, nach dem Tod des ehemaligen Betriebsinhabers im Jahr 2008 sein in der Zeit danach mit der Wiederaufnahme des Betriebs durch einen anderen Betriebsinhaber zu rechnen gewesen."* (Ebd.)

Im Jahr 2018 wurde eine Bauvoranfrage eingereicht bzgl. der Nutzungsänderung des nahe der Kanonenstraße gelegenen Nebengebäudes zu Wohnzwecken. Der Vorbescheid wurde insgesamt abgelehnt, allerdings weil gleichzeitig anstelle eines zerstörten, südlich gelegenen Stalles ein weiterer Neubau eines Wohngebäudes beantragt wurde und dieser südliche Standort nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Der Umbau-Antrag für das weiterhin bestehende Nebengebäude an der Kanonenstraße wurde von der Bauaufsicht als dem im Zusammenhang bebauten Bereich nach § 34 BauGB zugehörig angesehen und

	<p>nicht beanstandet. Auch dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Verkehrsauffassung nach nicht mit einer Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit gerechnet wird.</p> <p>Inzwischen sind weitere Jahre vergangen und es wurden weiterhin keine Anstrengungen unternommen, um die landwirtschaftliche Tätigkeit wieder aufleben zu lassen. Im Gegenteil: Mittlerweile wurde die Liegenschaft veräußert und der neue Eigentümer, der selbst kein Landwirt ist, hat das Hauptgebäude zu einem Wohnhaus umgebaut. Der Verkehrsauffassung nach gibt es daher keine Anhaltspunkte dafür, dass von einer Neuaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebs Kanonenstraße 14 auszugehen ist.</p>
<p><b>B04a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 54 – Untere Forstbehörde</b></p> <p><b>Schreiben vom 14.07.2020</b></p>	
<p>... die Geltungsbereiche der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Steinbergkirche berühren keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.</p> <p>Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Planungstand nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>B05. Wasser- und Bodenverband Lippingau</b></p> <p><b>Schreiben vom 23.07.2020</b></p>	
<p>Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Abstandsregelungen:</b> Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von der geplanten Maßnahme unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegende Karte).</p> <p><b>Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:</b> Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.</p> <p>Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes ist daher <b>ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung</b> mit Regenrückhalt vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung mit Regenrückhalt wird erstellt und rechtzeitig mit dem WaBoV Lippingau abgestimmt. Der abzuführende Volumenstrom aus der neuen Bebauung wird mindestens auf das Maß der jetzt unversiegelten Fläche reduziert. Regional verstärk auftretende Starkniederschläge werden berücksichtigt.</p>

Das vorhandene Rohrleitungsnetz des Wasser- und Bodenverbandes ist bereits jetzt durch das nicht ausreichend dimensionierte RRB östlich der geplanten Bebauung teilweise überlastet. Der abzuführende Volumenstrom aus der neuen Bebauung ist daher mindestens auf das Maß der jetzt unversiegelten Fläche zu reduzieren. An das zu erstellende Regenbewirtschaftungskonzept werden daher besondere Anforderungen gestellt werden. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind auch die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.

Der der Berechnung zugrunde gelegte Versiegelungsgrad und die Überstauhäufigkeiten werden vom Wasser- und Bodenverband entsprechend kritisch überprüft werden.

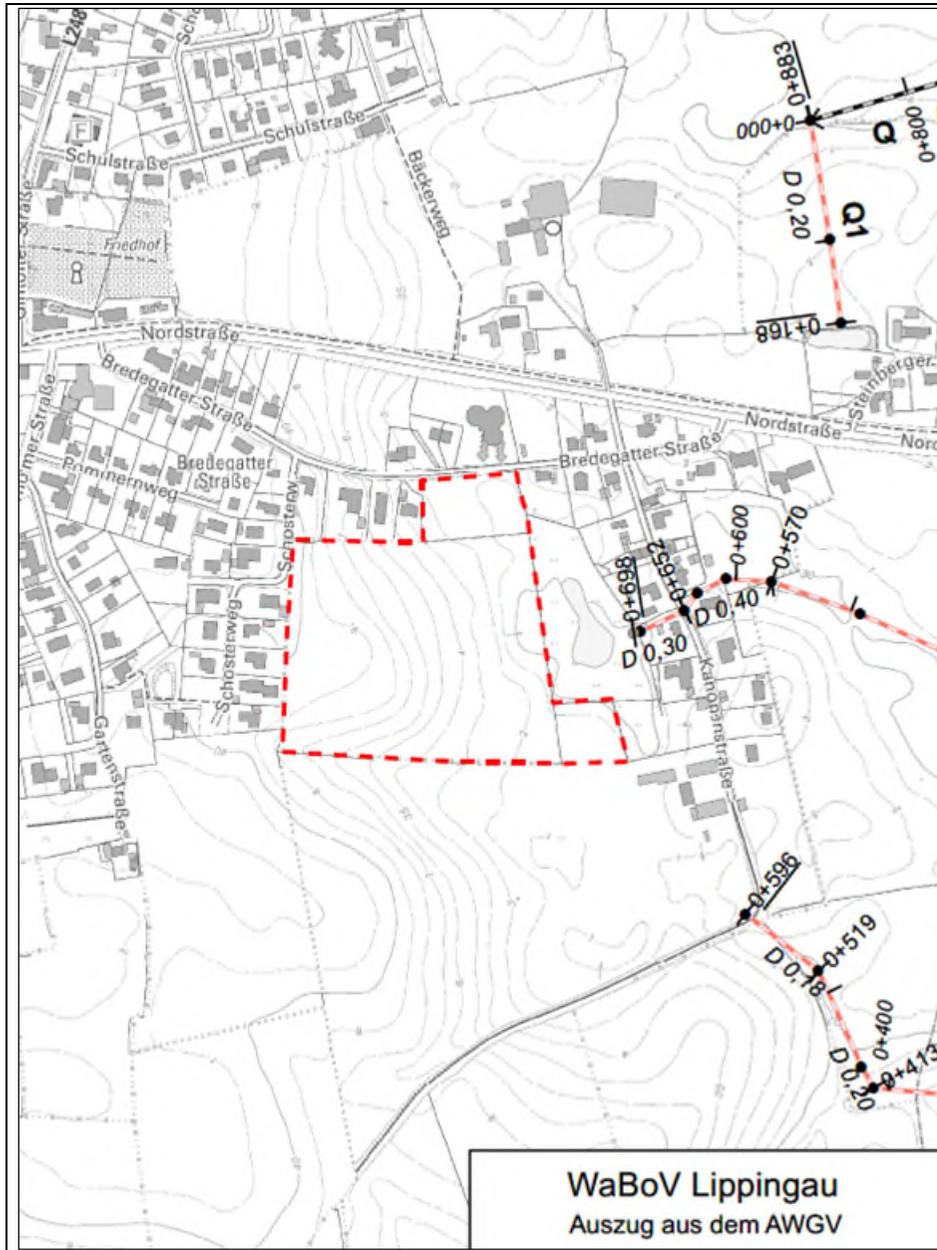
**Stoffliche Belastung**

Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.

*Redaktionelle Anmerkung: Um die Lesbarkeit der angehängten Karte zu verbessern wird hier nur ein Ausschnitt abgebildet, der das Plangebiet und seine Umgebung darstellt.*

**Berücksichtigung**

Bei der Wasserableitung werden entsprechende technische Vorkehrungen getroffen.

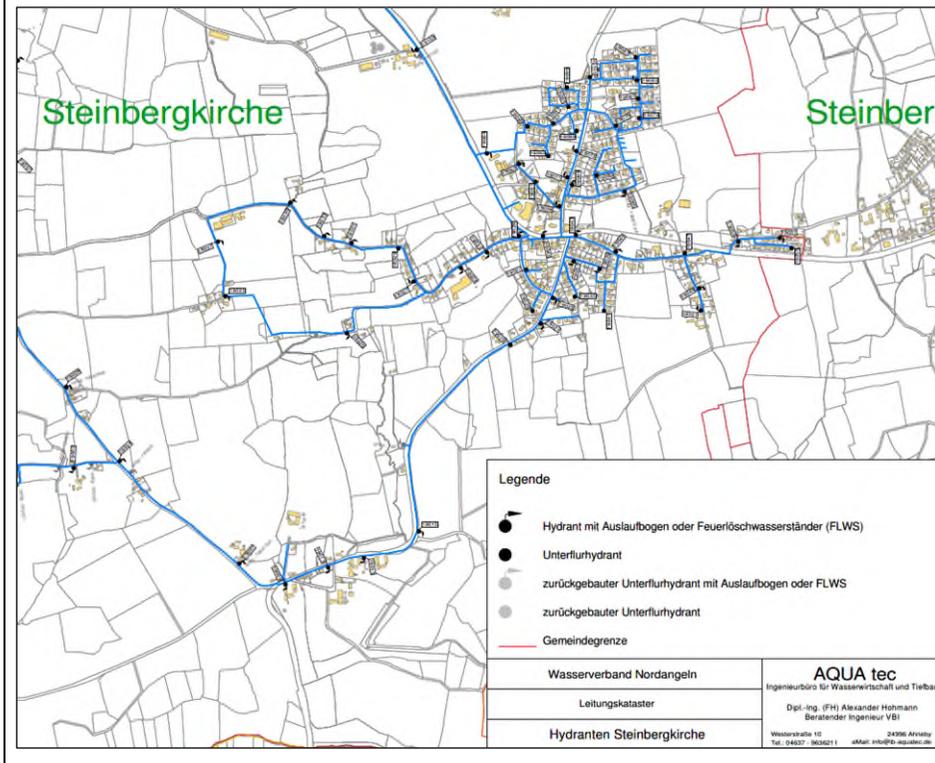


<p><b>B06. Wasserverband Nordangeln</b> <b>Schreiben vom 28.07.2020</b></p>	
<p>Der Wasserverband Nordangeln nimmt zum o.g. B-Plan zur <b>Trinkwasserversorgung</b> wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der WV Nordangeln führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe er Bauleistungen sowie die Bauüberwachung selbst durch.</li> <li>• Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Wasserverband Nordangeln wird vorausgesetzt.</li> <li>• Es wird ein separater Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem WV Nordangeln geschlossen.</li> <li>• Art und Umfang der Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind rechtzeitig durch den Erschließungsträger mit dem WV Nordangeln abzustimmen.</li> <li>• Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen. Die Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz über Hydranten ist möglich, eine Verpflichtung zur Lieferung von Löschwasser ergibt sich hieraus nicht.</li> <li>• Bei Doppelhäusern, die eine eigene Hausnummer je Doppelhaushälfte bekommen, sind zwei separate Hausanschlussleitungen erforderlich.</li> <li>• Grundsätzlich wird zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine Ringleitung hergestellt sein (zwei Einbindungen in vorhandenes System).</li> <li>• Die Trasse der Trinkwasserleitung ist im Bereich der Erschließungsstraße, nicht im Gehweg oder Seitenstreifen vorzusehen. Vom Bordstein oder Läuferstein oder anderen Betoneinbauteilen mit Unterbeton und Rückenstütze ist ein lichter Abstand von 0,5m einzuhalten.</li> <li>• Der lichte Abstand der Trinkwasserleitung zu Abwasserkanälen muss mindestens 0,75m betragen, von Kontrollschächten mindestens 0,25m. Der Nachweis der Dichtheit von Kanälen und Kontrollschächten ist erforderlich. Wichtig: In Kurvenbereichen von Straßen sind genügend Kontrollschächte vorzusehen, um die o.g. Anforderungen einhalten zu können.</li> <li>• Geplante Bepflanzung sind mit hinreichendem Abstand vorzusehen.</li> <li>• Änderungen der Geländehöhen (Verringerung und Erhöhungen) sind mit dem WV Nordangeln vor Durchführung der Maßnahmen abzustimmen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>

- Falls Hauptleitungen ausnahmsweise nicht in öffentlichen Flächen verlegt werden können, ist eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des WV vor Maßnahmenbeginn zu erwirken, ohne dass hierfür Kosten für den WV Nordangeln entstehen.
- Alle Kosten (insbesondere Baukosten und Planungskosten) sind dem WV Nordangeln durch den Erschließungsträger zu erstatten.
- Eine Vorauszahlung wird verlangt.
- Der Wasserverband ist zu den technischen Abnahmen und zur förmlichen Abnahme rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Es wird eine Vorauszahlung in Höhe von 80% der Kostenschätzung verlangt.

*Redaktionelle Anmerkung: Um die Lesbarkeit der angehängten Karte zu verbessern wird hier nur ein Ausschnitt abgebildet, der das Plangebiet und seine Umgebung darstellt.*



<p><b>B07. Breitbandzweckverband Angeln</b> <b>Schreiben vom 30.06.2020</b></p>	
<p>... der Verband hat zur o.g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><b><u>Hierzu jedoch ein Hinweis des Verbandes:</u></b></p> <p>§ 77i Abs. 7 S. 2 TKG legt Folgendes fest: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“ Für den Erschließungsträger ergibt sich daraus die Pflicht, die passive Infrastruktur für FTTB/H-Anschlüsse vorzurüsten bzw. vorrüsten zu lassen. Dass die Vorschrift auf diesen Verlegestandard abzielt und nicht bloß den Roll-out von Glasfaserkabeln bis zu den Verteilerkästen verlangt, lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen: „Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen, sondern vielmehr nachhaltige Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Endkunden verlegt wird“ (BT-Drs.: 18/8332, S. 30).</p> <p>Der Erschließungsträger sorgt also für die Glasfaserinfrastruktur und bildet diese Kosten über den Grundstückskaufpreis mit ab. Insofern ist also bereits bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten die Glasfaseranbindung der Grundstücke mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die hierfür erforderlichen technischen Anforderungen und LV's werden vom BZVA über das Planungsbüro MRK Media GmbH zur Verfügung gestellt. <b>Ich habe die Plandaten entsprechend weitergereicht.</b></p> <p><i>Redaktioneller Hinweis: Die MRK Media GmbH hat dem Planungsbüro per E-Mail vom 02.07.2020 folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lageplan Leerrohr Breitband</li> <li>- Verlegeschema Leerrohr Breitband</li> <li>- LV Leerrohr Breitband</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise und die Unterlagen werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p><b>B08. Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm</b> <b>Schreiben vom 29.07.2020</b></p>	
<p>... der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm betreibt die Kläranlage Flintholm sowie die Schmutzwasserkanalisation im Bereich der Ortslage Steinbergkirche sowie in der Gemeinde Steinberg.</p>	

<p>Die Kläranlage Flintholm hat eine Ausbaugröße von 5.000 Einwohnerwerten.</p> <p>Bezüglich der oben genannten Planentwürfe ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan auf der Seite 17 Punkt 3.2. Entsorgung aufgeführt: „Im Zuge der Erschließungsplanung ist der Nachweis zu führen, dass die Kläranlage in der Lage ist, das zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu verarbeiten.“</p> <p>Dieser Nachweis ist durch die Gemeinde Steinbergkirche und auf deren Kosten zu erbringen.</p> <p>Darüber hinaus ist durch die Gemeinde Steinbergkirche der Nachweis zu führen, dass die Hauptleitung von Steinbergkirche ausreichend dimensioniert ist, um die zusätzlich Schmutzwassermenge durch die entstehende Nutzung aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich einer Erschließung der Bauflächen weise ich bereits zu jetzigem Zeitpunkt darauf hin, dass die Ausführung in Rahmen der jeweils geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm zu erfolgen hat.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Nachweise (Kapazität der Kläranlage, Aufnahmefähigkeit der Hauptleitung von Steinbergkirche) werden im Zuge der Genehmigungsplanung erbracht. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm finden dabei Berücksichtigung.</p>
<p><b>B09. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b></p> <p><b>Schreiben vom 15.07.2020</b></p>	
<p>... wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p><b>B10. ASF Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH</b> <b>Schreiben vom 13.07.2020</b></p>	
<p>Den Planunterlagen entnehmen wir zunächst, dass die verkehrliche Anbindung der künftigen Wohnbebauung über die „Bredegatter Straße“ erfolgt. Die Verkehrsflächen der Planstraßen A-D sind in unterschiedlichen Abmaßen und Ausgestaltungen geplant. Diese müssen in jedem Fall den Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr mit einer geforderten Mindestbreite von 4,75 m entsprechen (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)).</p> <p>Auch bei der Planung von PKW-Stellflächen im Straßenraum ist zu beachten, dass die Mindeststraßenbreite von 4,75 m nicht eingeengt und die Durchfahrt für Müllfahrzeuge am Abfuhrtag nicht behindert wird. Bzgl. der Gehwege ist zudem darauf zu achten, dass der Untergrund eine ausreichende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen aufweist.</p> <p>Bitte beachten Sie darüber hinaus bei der Bepflanzung der Straße mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.</p> <p>Die Anschlussnehmer / Bewohner der Grundstücke 6-9, 11-14, 17-19 sowie 22 und 23 müssen am Abfuhrtag ihre Abfall- und Wertstoffbehälter an der Haupterschließungsstraße (Ringstraße) bereitstellen. Wir empfehlen, die entsprechenden Stellflächen für die Behälter, wie in Höhe des Grundstücks 6 bereits geplant, auszuweisen und so zu planen, dass diese die vorhandene Verkehrsfläche nicht einschränken. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass für die Wertstoffsammlung ab 2022 statt der Gelben Säcke ein 240l Abfallbehälter eingeführt wird. Alternativ können die Kunden bei Abfallbehältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen so genannten kostenpflichtigen Hol- und Bring-Service nach § 25 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg (AWS) beantragen. Die betreffenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im Vorfeld z. B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert werden.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Die geforderte Mindestbreite für den Begegnungsverkehr wird überall erreicht, da die angrenzenden Gehwege (Tiefborde) überfahrbar sind und eine ausreichende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen gegeben ist.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> In den Bebauungsplan wurden entsprechende "Flächen für Entsorgungsanlagen -Stellplatz Abfallbehälter-" (Grundstücke Nr. 14 und 15) aufgenommen.</p>

<p>Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV)1 nichtbefahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in §.25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).</li> <li>2. Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.</li> <li>3. Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.</li> <li>4. Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASSt 06. Diese Regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.</li> <li>5. Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.</li> </ol> <p><b>Anlagen zum Download:</b></p> <p><u>Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg</u>  <a href="https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AVVS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf">https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AVVS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf</a></p> <p><u>DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)</u>  <a href="https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen">https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                  Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p><b>B12. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen</b></p>	

<p><b>Schreiben vom 13.07.2020</b></p>	
<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt;50 MB zu ermöglichen,</li> <li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p>	
<p><b>B14. Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Schreiben vom 09.07.2020</b></p>	
<p>... zum Bebauungsplan Nr. 24, Bredegatter Straße und zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amts Steinbergkirche, bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Damit es bei der Erschließung nicht unnötig zu Bauverzögerungen kommt, bitten wir vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup, Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p><b>B17. Feuerwehr Steinbergkirche</b> <b>Schreiben vom 07.07.2020</b></p>	
<p>Im Anhang finden Sie eine Karte mit unseren Wünschen für Hydrantenstandorte im Neubaugebiet (rote Kreise). Wir würden uns auch wünschen, wenn man entweder das neu zu schaffende oder das schon bestehende Regenrückhaltebecken so einzurichten, dass wir dort mit einem Feuerwehrfahrzeug hinkommen und eine weitere Pumpe aufstellen können.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet. Die Hydranten werden wie gewünscht gesetzt.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird die öffentliche Erschließung des bestehenden RRB erstmals planungsrechtlich gesichert. Die Einrichtung einer frostfreien Löschwasserentnahmestelle ist bislang nicht geplant.</p>



Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
C. Öffentlichkeit	
C1. Frühzeitige Beteiligung vom 07.10.2020 Siehe Niederschrift vom 12.10.2020	

## Gemeinde Steinbergkirche

### **57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche B-Planes Nr. 24 „Bredegatter Straße“ der Gemeinde Steinbergkirche**

## Niederschrift

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 07.10.2020, Steinberger Hof, Süderstraße 1, 24972 Steinberg.

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung war im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 32/2020 vom 25.09.2020 eingeladen worden.

Anwesend:

- Siehe Anwesenheitsliste

1. Begrüßung, Eröffnung und Vorstellung der Akteure  
Gegen 18.00 Uhr begrüßt Herr Frank Sass vom Planungsbüro Sass & Kollegen, Albersdorf die anwesenden Gäste. Er berichtet weiter, dass man zusammen gekommen ist, um die Planungen für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und den B-Planes Nr. 24 „Bredegatter Straße“ in der Gemeinde Steinbergkirche im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorzustellen.
2. Einführung (Vorstellung der Planung-VB-Plan und F-Plan-Änderung, Vorentwurf – siehe Anlage-)

Herrn Sass erläutert anhand einer Präsentation (Anlage), dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um eine wohnbauliche Entwicklung in dem Bereich zu ermöglichen.

3. Erörterung

Herr Sass erläutert u.a. folgende Punkte:

- Lageplan, Größe des Areals ca. 4,7 ha
- Flächenauswahl
- Jetziger Verfahrenschritt
- Städtebaulicher Entwurf
- Gebietsgruppen

- Höhenlagen
- Straßenprofile
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Lage der Baufenster
- Eingrünung des Gebietes
- Verkehrsführung
- Festsetzungen
- Änderung des Flächennutzungsplanes –Wohnen-
- Weitere Verfahrensschritte und Zeitplan

Es werden zu folgenden Themenkomplexe Fragen gestellt:

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Bredegatter Straße sowie Abfluss des Verkehrs auf die B 199
- Mitspracherecht der Gemeinde bei der Vergabe der Grundstücke –Wie erfolgt die Vergabe der Grundstücke)
- Dauer der Fertigstellung nach Grundstückserwerb
- Verhinderung eines Handels mit den Grundstücken – evtl. Vorkaufsrecht der Gemeinde vor Weiterverkauf zu einem fixen Preis

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, wird die frühzeitige öffentliche Beteiligung mit einen Dank an die Anwesenden geschlossen.

Anlage: Vortrag vom Planungsbüro Sass und Kollegen, Präsentation

Gelting, 12.10.2020

Für das Protokoll

gez. Schiewer  
-Schiewer-  
Stellv. Bürgermeister

# Entwurf der 57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amts Steinbergkirche "Wohngebiet Bredegatter Straße"

für das Gebiet "südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße"

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Geltinger Bucht am .....
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Geltinger Bucht ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "[www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitplanung](http://www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitplanung) >Steinbergkirche" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 57. Änderung des Flächennutzungsplans am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 57. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ..... Az.: ..... – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..... durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Geltinger Bucht ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am ..... wirksam.

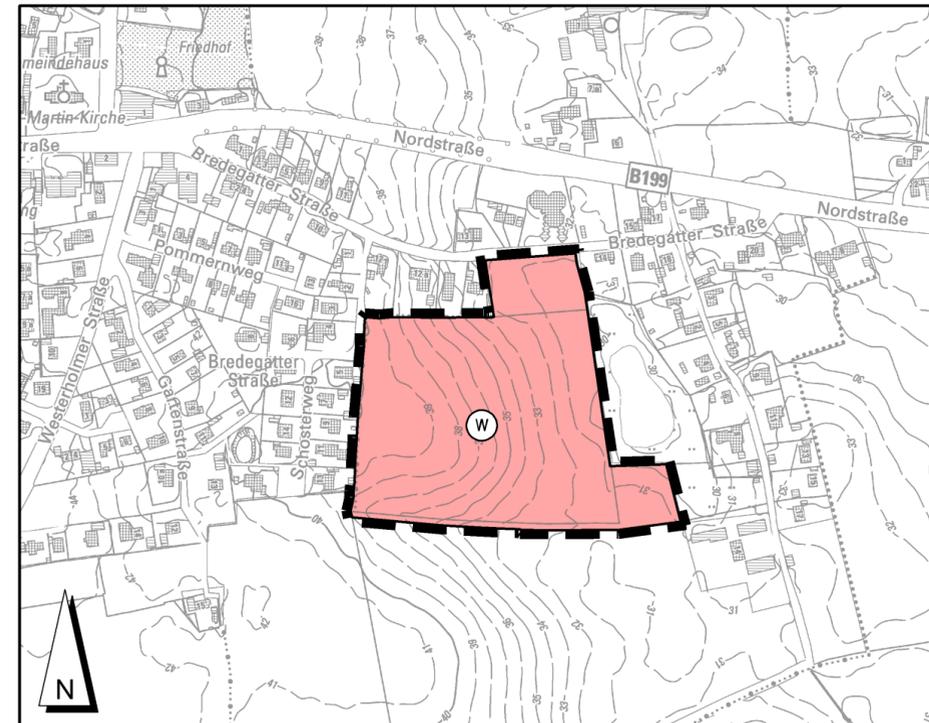
Steinbergkirche, .....

.....  
-Der Bürgermeister-

## Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/L VermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)), .....

Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Steinbergkirche - Gemarkung Steinberg, Flur 12

## Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Wohnbaufläche

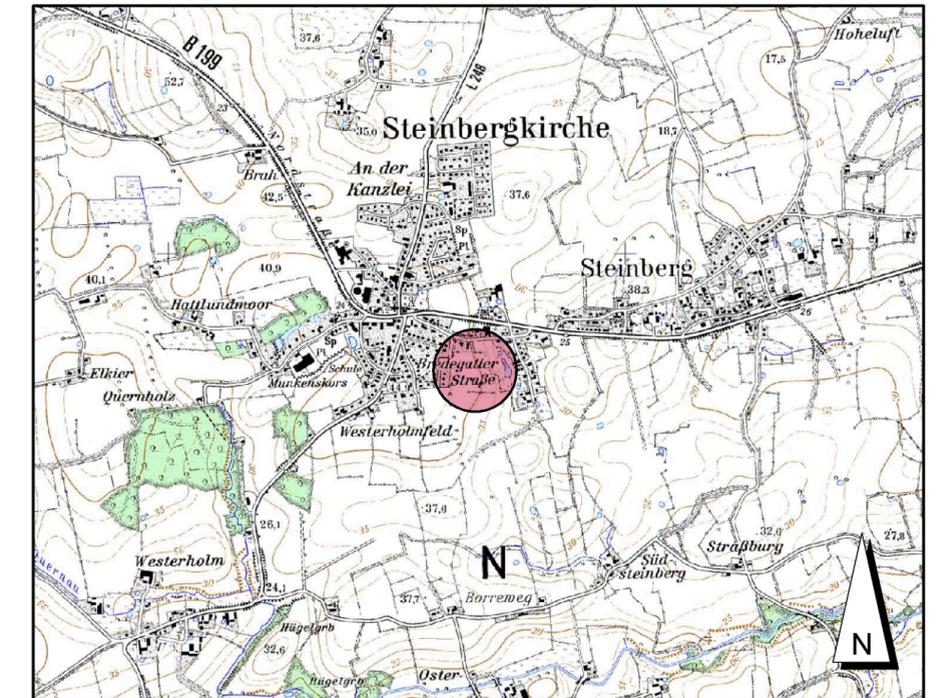
§ 5 (2) Nr. 1 BauGB  
§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO



Grenze der 57. Flächennutzungsplanänderung

## Übersichtskarte

TK25, Maßstab 1:25.000



Entwurf, 21.10.2020

Maßstab 1:25.000

## Entwurf der 57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amts Steinbergkirche "Wohngebiet Bredegatter Straße"

für das Gebiet "südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße"

**SASS & KOLLEGEN**  
Ingenieurgesellschaft

Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf

Tel. 0 48 35 - 97 77 0  
Fax 0 48 35 - 97 77 22

info@sass-und-kollegen.de  
www.sass-und-kollegen.de

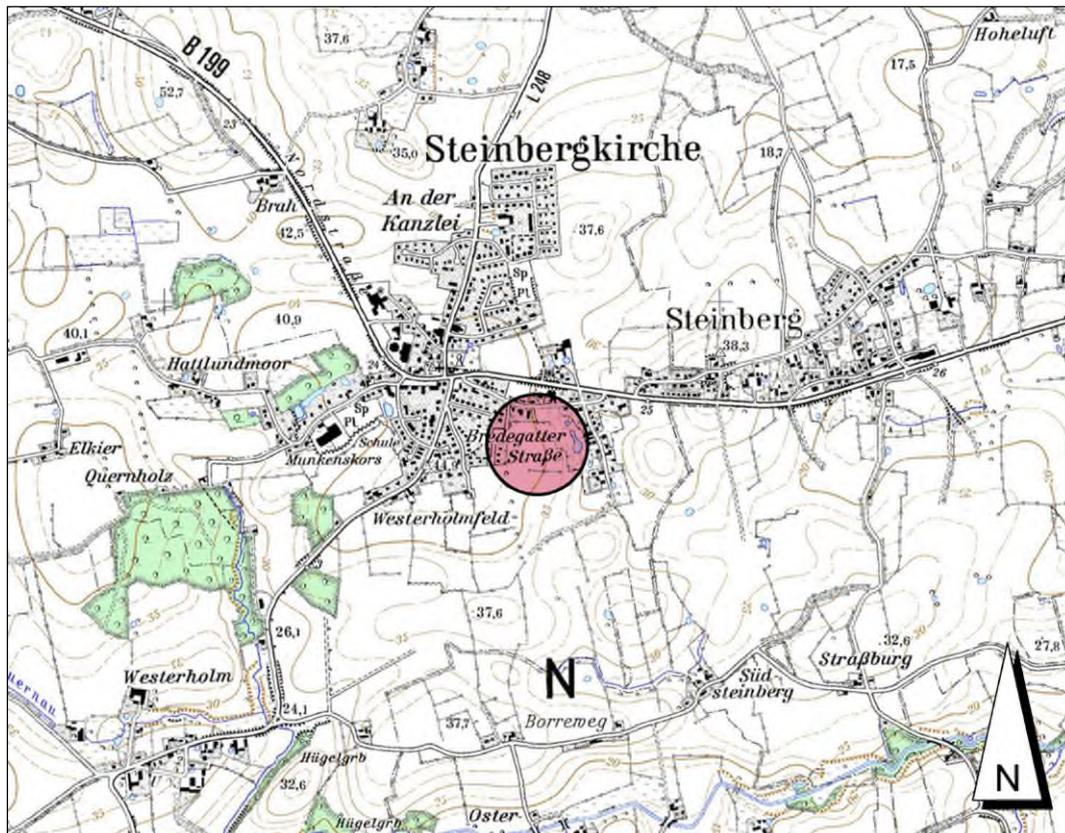
## Gemeinde Steinbergkirche

### 57 Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche "Wohngebiet Bredegatter Straße"

für das Gebiet "südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße"

**Bearbeitungsstand:** 21.10.2020, Entwurf; § 3 (2) BauGB  
Bvh.-Nr.: 19072

## Begründung



#### Auftraggeber

Gemeinde Steinbergkirche  
über das Amt Geltinger Bucht  
Holmlück 2  
24972 Steinbergkirche

#### Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH  
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

#### Projektbearbeitung

Leitung:  
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung  
Tom Schmidt  
(048 35) 97 77 – 243  
t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht erstellt von:  
Bartels Umweltplanung  
Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg



## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Plangrundlagen</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Raumordnungsplanung	3
1.4	Flächennutzungsplanung	5
1.5	Innenentwicklungspotenziale	6
1.6	Standortalternativenprüfung	7
<b>2.</b>	<b>Erläuterung der Plandarstellungen</b>	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Belange von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>11</b>
	<b>Anlagen</b>	<b>11</b>



# 1. Plangrundlagen

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

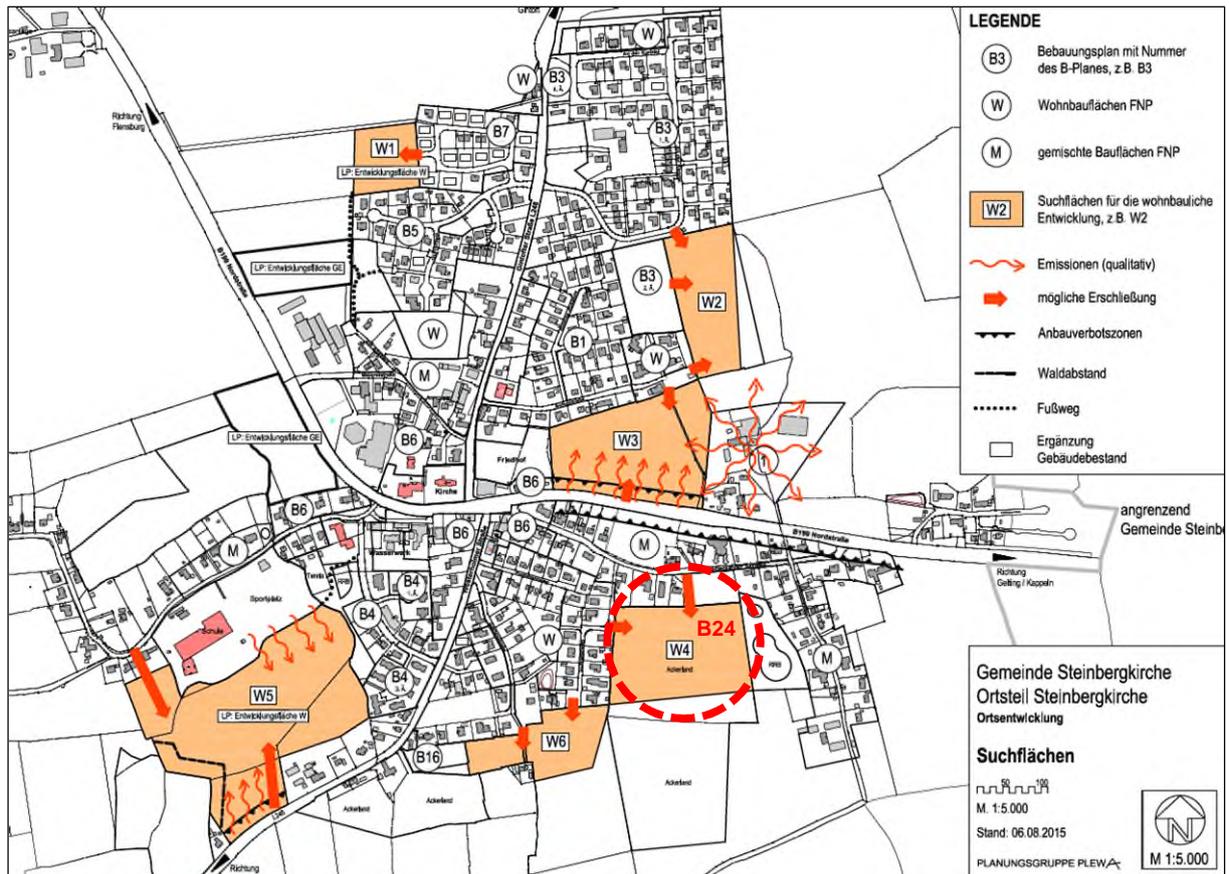
Die Gemeindevertretung Steinbergkirche hat in ihrer Sitzung am 02.03.2020 die Aufstellung der 57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amts Steinbergkirche und des Bebauungsplans Nr. 24 beschlossen. Die Gemeinden des ehemaligen Amts Steinbergkirche verfügen über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan im Sinne des § 204 BauGB. Die Vertretungen der Gemeinden des Amts Steinbergkirche haben übereinstimmend beschlossen, den gemeinsamen Flächennutzungsplan für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eigenständig ändern oder ergänzen zu können, weil der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist und damit die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung entfallen sind. Zu dieser Verfahrensweise hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Datum vom 31.08.1988 seine Zustimmung nach §204 (1) Satz 5 BauGB erteilt. Somit ist die Gemeinde Steinbergkirche in der Lage, den gemeinsamen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Steinbergkirche zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Bauleitpläne werden im Parallelverfahren aufgestellt. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das neue Wohngebiet umfasst 27 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser und 10 Baugrundstücke für Reihen- bzw. Mehrfamilienhäuser. Durch die Verschiedenartigkeit der entstehenden Gebäudetypen wird gewährleistet, dass auch kleinteilige Wohnraumangebote für Senioren- oder Singlehaushalte entstehen können. Mit diesem breiten Angebot an möglichen Wohnformen wird auf eine differenziert auftretende Wohnraum-Nachfrage eingegangen. Die Gemeinde Steinbergkirche wird damit ihrer Funktion als ländlichem Zentralort gerecht. Das geplante Wohngebiet dient der Deckung des örtlichen und überörtlichen Bedarfs an Wohnraum.

Die Gemeinde Steinbergkirche hat im zentralörtlichen System des Landes Schleswig-Holstein die Funktion eines ländlichen Zentralorts und gehört damit zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung, auch über den örtlichen Bedarf hinaus. Die Gemeinde Steinbergkirche möchte auf die hohe und vielfältige Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnmöglichkeiten vor Ort reagieren. Die stabile Nachfrage wird am Wohngebiet „Bebauungsplan Nr. 20 Ostertoft“ deutlich, dessen Grundstücke in 2019/2020 vollständig erschlossen und verkauft wurden. Der Bebauungsplan Nr. 24 „Bredegatter Straße“ nimmt diesen Zweig der Nachfrage auf und schafft zusätzlich in erheblichem Umfang Bauflächen für den verdichteten Wohnungsbau (MFH/RH).

Die 2020 aktualisierte Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Steinbergkirche (**vgl. Kap. 1.5 sowie Anlage 2**) zeigt, dass speziell im Ortsteil Steinbergkirche nur wenige Potenzialflächen kurz- bzw. mittelfristig zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Steinbergkirche hat sich zum Ziel gesetzt, durch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und die gleichzeitige, maßvolle Ausweisung neuen Baulands, der hohen Nachfrage nach Baumöglichkeiten gerecht zu werden und damit dem allgemein negativen demographischen Trend entgegenzusteuern. Der Umfang und die typologische Vielfalt der beabsichtigten Entwicklung entsprechen der Funktion Steinbergkirches als ländlichem Zentralort (**vgl. Kap. 1.3**).

Die Ausweisung der neuen Wohnbauflächen erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Bebauung an der „Bredegatter Straße“, des „Schosterwegs“ und der „Kanonenstraße“ und führt so die Wohngebietsentwicklung im südöstlichen Bereich von Steinbergkirche fort. Die Fläche wurde unter der Bezeichnung „Suchfläche W 4“ im Rahmen einer von der Planungsgruppe Plewa verfassten Analyse „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (Stand 11.08.2015) als geeignet angesehen. „Ggf. bietet sich eine Entwicklung der Fläche gemeinsam mit der Potenzialfläche Nr. 3 (direkt an der Bredegatter Straße, Red.) an.“ (siehe Anlage 1, Seite 42 sowie nachfolgende Abb. 1 und Kap. 1.6 dieser Begründung)



**Abb. 1: Suchflächen für die wohnbauliche Entwicklung, aus: Planungsgruppe Plewa „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (Stand 11.08.2015), siehe auch Anlage 1, hier ohne Maßstab; eingefügt ist die Verortung des Plangebiets B24,**

Die Planung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans, da das Plangebiet im bisher gültigen Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

Eigentümer des Grundstücks ist der Entwicklungsträger TEG Nord, Albersdorf. Die gesamten Planungskosten für das vorliegende Bauleitplanverfahren gehen zu Lasten des Entwicklungsträgers.

## 1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 57. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 24 befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage Steinbergkirche, "südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße". Im Süden schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 203 sowie Teilflächen der Flurstücke 202 und 572 der Flur 12 der Gemarkung Steinberg und ist insgesamt ca. 4,7 ha groß. Das Plangebiet (jeweils Plangebietsmittelpunkt und Luftlinie) liegt etwa 220 m südlich der Bundesstraße B199 und etwa 420 m vom Ortszentrum (historische Kirche) entfernt. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 750 m Entfernung an der B199 in Richtung Langballig. Im Ortsteil Steinbergkirche befinden sich ein Kindergarten und eine Grundschule in der Straße Hattlundmoor (Entfernung ca. 800 m Luftlinie). Weiterführende Schulen haben ihre Standorte in den Gemeinden Sterup, Satrup und in der Stadt Kappeln.

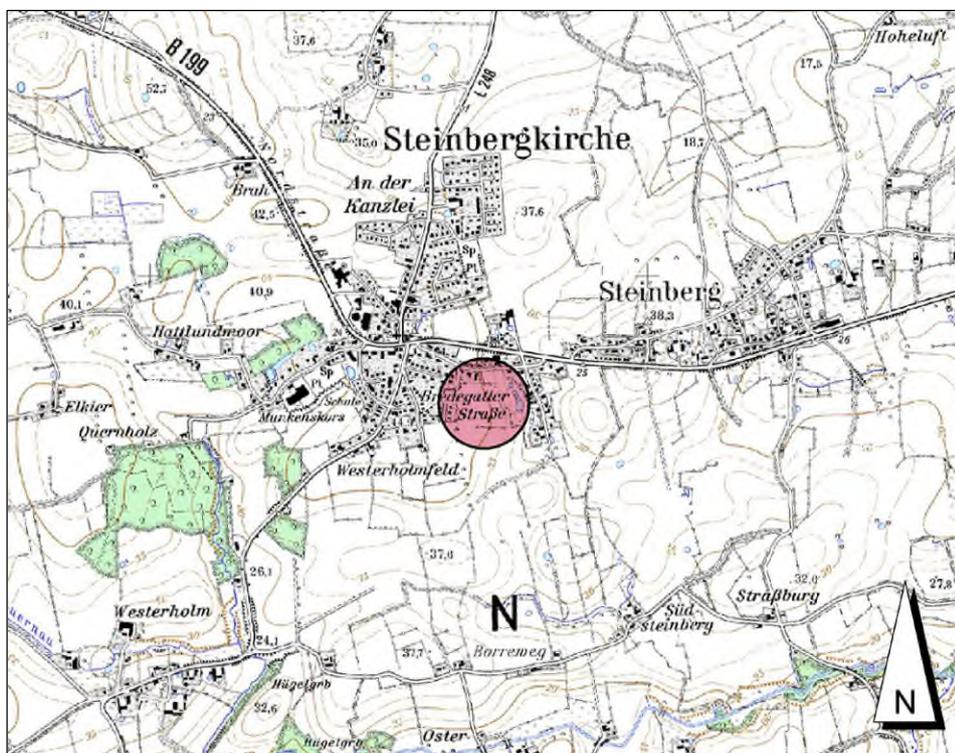


Abb. 2: Übersichtskarte; Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

## 1.3 Raumordnungsplanung

Im **Landesentwicklungsplan 2010** (LEP 2010) ist die Gemeinde Steinbergkirche als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 2.2.4) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.4) eingestuft. Die Gemeinde und damit auch das Plangebiet liegen in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 3.7.2) und einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.2.2).



Abb. 3: Auszug aus dem LEP 2010, ohne Maßstab

Die Gemeinde Steinbergkirche stellt als ländlicher Zentralort einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar. Demzufolge gilt für Steinbergkirche der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gem. Ziff. 2.5.2 nicht. Für die Gemeinde existiert auch keine interkommunale Vereinbarung, zur Regelung von Wohnraumkontingenten.

Auch im **Regionalplan für den Planungsraum V** in der Neufassung 2002 (RP V) wird Steinbergkirche als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 6.1 (1)) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.2 (1)) eingestuft. Die gesamte Gemeinde Steinbergkirche ist Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 5.4 (1)) und liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (vgl. Ziffer 5.5 (2)).

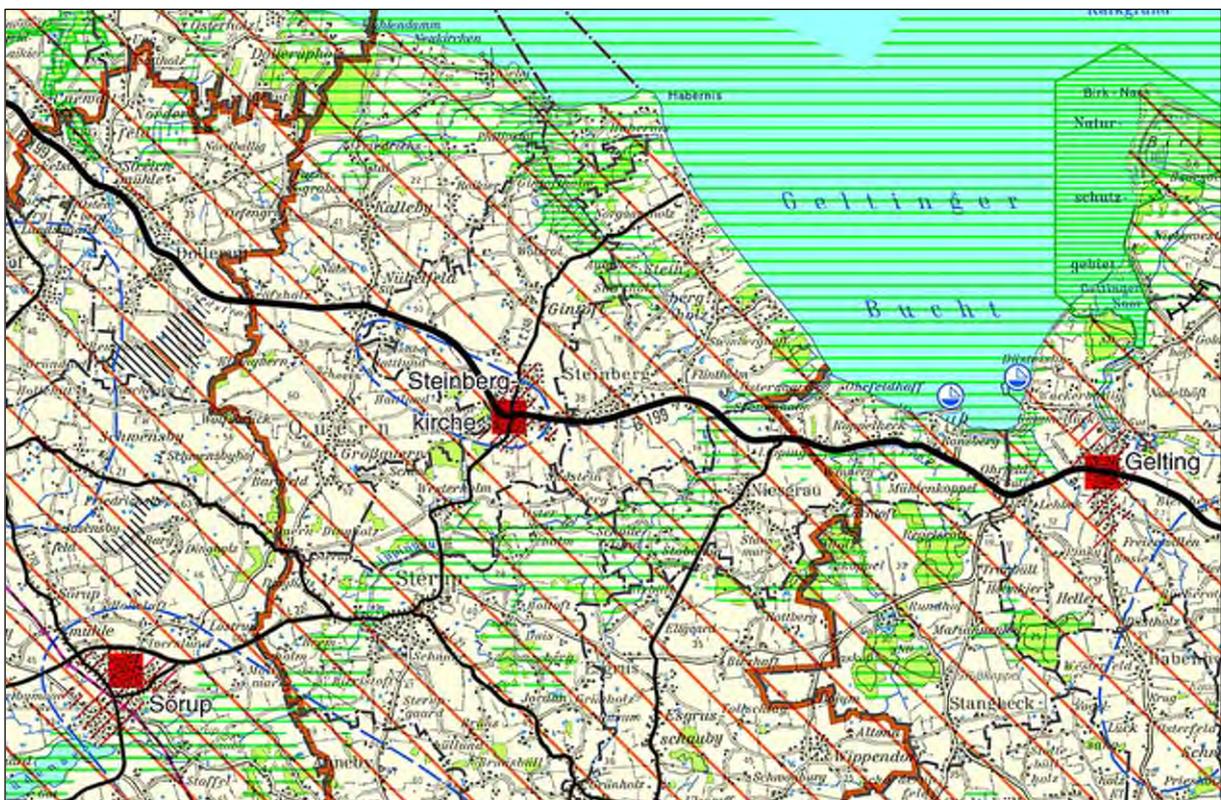


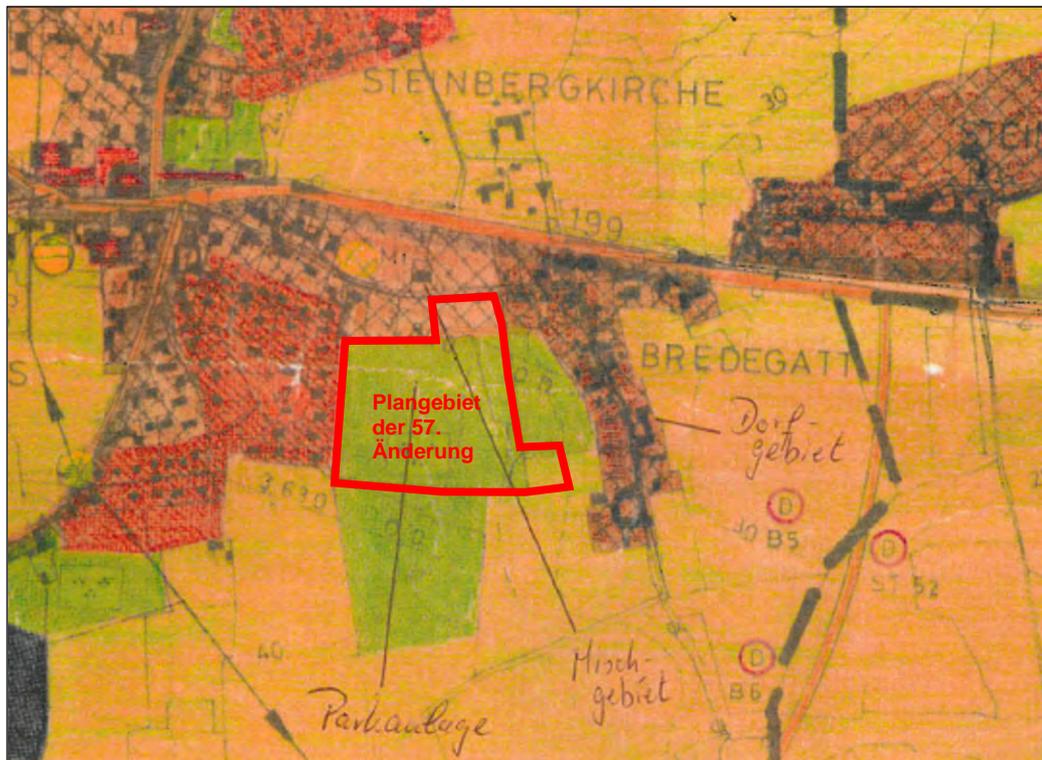
Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum V, ohne Maßstab

Auf den **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V** (LRPI V, Stand September 2000) und den **Landschaftsplan** der Gemeinde Steinbergkirche (Stand 2002) wird im **Umweltbericht** näher eingegangen.

## 1.4 Flächennutzungsplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (Ahneby, Esgrus Steinbergkirche, Niesgrau, Quern, Steinberg und Sterup) von 1974 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 tlw. als „Mischgebiet“, tlw. als „Parkanlage“ und tlw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der Bebauungsplan Nr. 24 mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist deshalb im sog. Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB anzupassen. Entsprechend den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen soll die Fläche als Wohnbaufläche -W- dargestellt werden.



**Abb. 5: Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche von 1974, eingefügt ist die Umgrenzung des Plangebiets B24, ohne Maßstab**

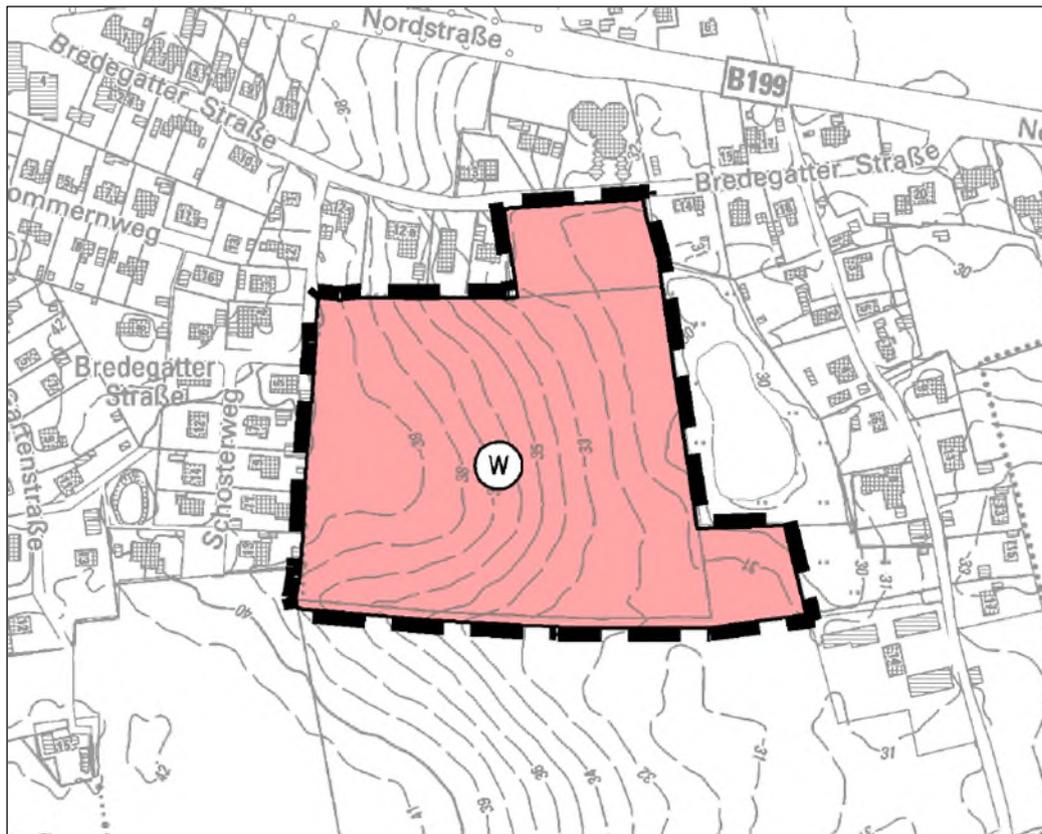


Abb. 6: 57. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amts Steinbergkirche, ohne Maßstab

## 1.5 Innenentwicklungspotenziale

Mit dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) und der Novellierung des Baugesetzbuchs von 2013 wurde im Interesse einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung der Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung gegenüber denen im Außenbereich betont. Im Rahmen der Innenentwicklung sind im Wesentlichen folgende Gebiete bzw. Flächen zu untersuchen:

- Baulücken im unbeplanten Innenbereich;
- bebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, die für eine Umnutzung zugunsten von Wohnraum in Frage kommen;
- sowie unbebaute Flächen in Wohngebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan existiert.

Für die Gemeinde Steinbergkirche wurde 2015 das Gutachten „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ von der Planungsgruppe Plewa erstellt (**siehe Anlage 1**). Aus Anlass des Bebauungsplans Nr. 24 wurde die Innenentwicklungsanalyse 2020 aktualisiert (**siehe Anlage 2**).

Die Entwicklungspotenziale wurden darin nach ihren Entwicklungsvoraussetzungen (z.B. "Baulücke", "Hinterlandbebauung", "Privatgarten" etc.) und ihrer zeitlichen Realisierungsperspektive differenziert erhoben und mittels einer Tabelle sowie kartographisch dokumentiert. Die

Realisierungsperspektive bezieht sich auf die zeitlichen Horizonte des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (2018, Entwurf-Fortschreibung). Dabei wird angenommen, dass die kurz- und mittelfristigen Potentiale bis zum Jahr 2030 und die langfristigen Potentiale ab 2031 realisiert werden.

Gemeinde Steinbergkirche, Ortsteile	Wohneinheiten bis 2030 / ab 2031	
	<b>OT Steinbergkirche</b>	<b>17</b>
OT Großquern	24	1
OT Nieby, Kalleby und Nübelfeld	9	3
Gesamtsumme der Wohneinheiten	50	8

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Innenentwicklungspotenziale (WE) für die Gemeinde Steinbergkirche gesamt**

Im Ergebnis zeigt die Gemeinde Steinbergkirche kurz- bis mittelfristig realisierbare Potenzialflächen im Umfang von 50 Wohneinheiten (Zeitraum bis einschließlich 2030). Darüber hinaus wurden weitere acht Wohneinheiten auf Potenzialflächen mit einer langfristigen Perspektive (ab 2031) dokumentiert. Die Anzahl der Wohneinheiten mit kurz- bis mittelfristiger Perspektive beruht insbesondere auf einem neuem Baugebiet im Ortsteil Quern (18 WE).

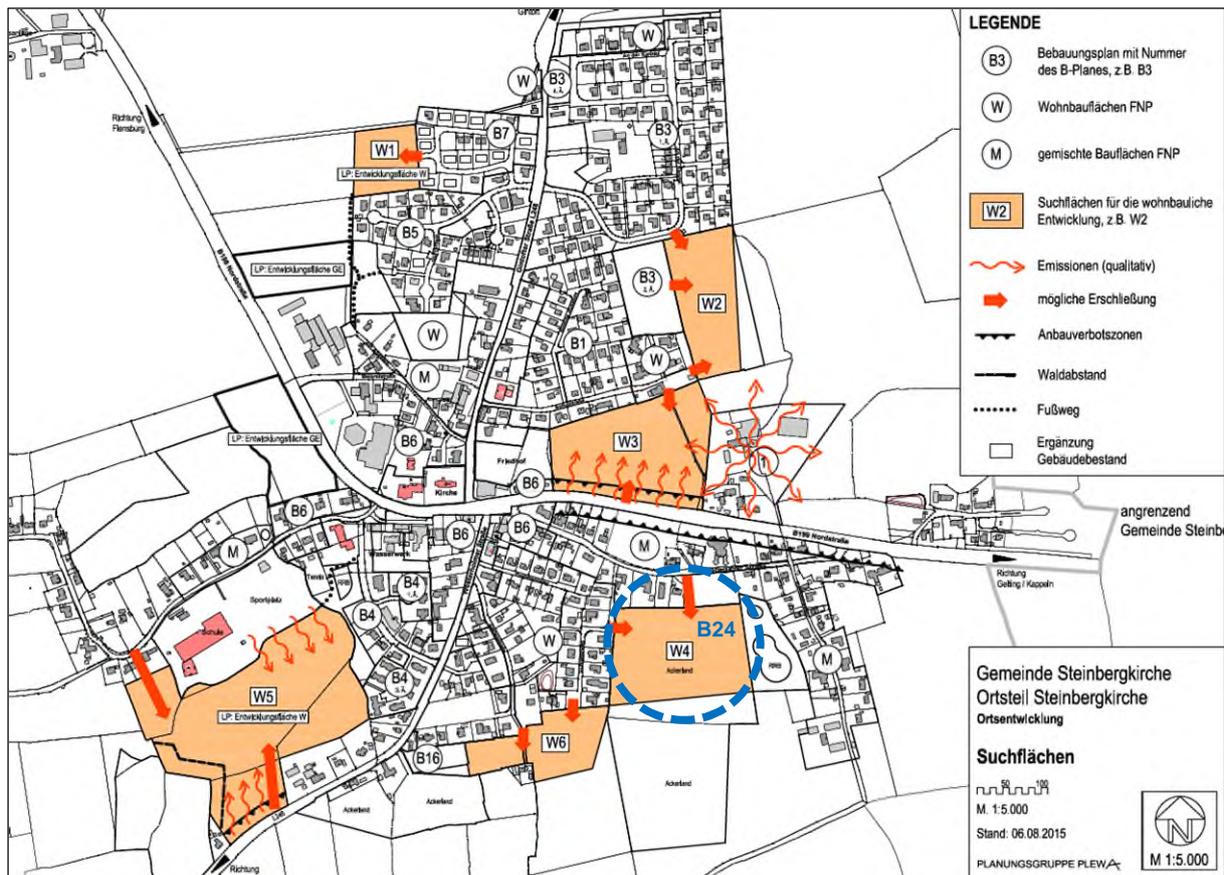
Der Ortsteil Steinbergkirche selbst verfügt nur über Potenzialflächen für 17 Wohneinheiten mit kurz- bis mittelfristiger Perspektive. Davon liegen allein acht WE im Bereich „Mühlenfeld“ auf einer Fläche, die als „Bolzplatz“ und Erholungsfläche intensiv genutzt wird. Weitere drei WE sind auf einer Potenzialfläche südlich der Bredegatter Straße verortet, die Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 24 ist. Die restlichen Potenzialflächen befinden sich in privater Hand. Die Gemeinde kann somit nur sehr eingeschränkt auf die Verfügbarkeit der Innenentwicklungspotenziale Einfluss nehmen.

Der Gemeinde Steinbergkirche kommt als ländlichem Zentralort auch die raumordnerische Aufgabe der Deckung des örtlichen sowie des überörtlichen Bedarfs an Wohnraum zu. Dabei gilt es, die Wohnungsnachfrage in der Gemeinde Steinbergkirche zu binden und damit das zentralörtliche System zu stärken. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Grundstücken für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser an geeigneten Standorten. Kommt die Gemeinde Steinbergkirche diesen Anforderungen nicht nach, so schlägt sich die Wohnungsnachfrage in den wesentlich kleineren Nachbargemeinden nieder, was aus Sicht der Raumordnung dem zentralörtlichen System widerspricht und zu vermeiden ist.

## 1.6 Standortalternativenprüfung

Grundlage der Standortalternativenprüfung ist die von der Planungsgruppe Plewa verfasste Analyse „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (**siehe Anlage 1**, Seite 42 sowie nachfolgende **Abb. 7**, Stand 11.08.2015). Darüber hinaus werden in der Gemeinde keine weiteren Flächen diskutiert und deshalb hier auch nicht weiter betrachtet. Im Rahmen der genannten Untersuchung wurden

auch die Darstellungen des Landschaftsplans der Gemeinde Steinbergkirche (Bekanntmachung 2003) berücksichtigt.



**Abb. 7: Suchflächen für die wohnbauliche Entwicklung, aus: Planungsgruppe Plewa „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (Stand 11.08.2015), siehe auch Anlage 1, hier ohne Maßstab; eingefügt (blau) ist die Verortung des Plangebiets B24**

Die **Fläche W1** wurde inzwischen entwickelt und steht deshalb nicht mehr zur Verfügung.

Die **Fläche W2** befindet sich in privater Hand und steht für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung. Bei der Fläche handelt es sich um eine Teilfläche einer sogenannten Hauskoppel, die zu der im Süden angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle gehört.

Für die **Fläche W3** wurde am 17.10.2019 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Hier soll an der B 199 eine Mischgebietsfläche entstehen. Aufgrund der Immissionen durch die Bundesstraße ist "MI" hier die bevorzugte Nutzung. Für ein Wohnbaugebiet steht die Fläche nicht zur Verfügung.

Die **Fläche W5** ist zu großen Teilen verlärm. Nördlich grenzt eine Schule und ein Sportplatz an (Tennisplatzanlage, Basketballplatz, Schulhof), von denen entsprechende Lärmemissionen ausgehen, die den gesamten nördlichen Bereich der Fläche negativ beeinflussen. Südlich grenzt die Fläche an die L 245 an. Auch von dort wirken die entsprechenden Lärmemissionen auf die Fläche ein. Eine Anbindung/Erschließung aus den bestehenden Siedlungsstrukturen heraus ist nicht möglich. Die Zufahrt müsste im Bereich der Ortsausfahrt Richtung Sterup erfolgen, was wegen der mangelnden Einbindung unattraktiv ist. Zudem befindet sich in dem

Bereich ein Teich, der als § 30 BNatSchG (vormals sog. "§ 15a-Fläche" nach LNatSchG) eingestuft ist. Die Fläche wird im Landschaftsplan als "Entwicklungsfläche für eine wohnbauliche Entwicklung" bezeichnet. Aus städtebaulicher Sicht ist diese Fläche eher abzulehnen.

Die **Fläche W6** befindet sich in privater Hand und steht für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung.

Die **Fläche W4** kann von der Bredegatter Straße aus erschlossen und damit als integriertes Baugebiet entwickelt werden. Mit der von Westen nach Osten abfallenden Topografie ist städtebaulich so umzugehen, dass ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild vermieden wird.

## 2. Erläuterung der Plandarstellungen

Entsprechend den Planungsabsichten wird der gesamte Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP als **Wohnbaufläche -W-** dargestellt. Da das Regenwasser-Rückhaltebecken eine direkte Folge der neu entstehenden Wohnnutzung ist, erfolgt hierzu keine gesonderte Darstellung. Auch die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbauflächen werden nicht explizit dargestellt, da sie keine überörtliche Funktion haben.

## 3. Immissionsschutz

Die kürzeste Entfernung zwischen dem Plangebiet und der **Bundesstraße B199** im Norden des Plangebiets beträgt ca. 80 m. Diese Entfernung ist zur Vermeidung von Immissionskonflikten ausreichend, zumal die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B199 im gesamten Bereich, der nördlich des Plangebiets liegt, bis zum Ortseingangsschild Steinbergkirche auf Tempo 70 herabgesetzt ist. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Bredegatter Straße gegenüber dem Verkehrslärm der B199 abgeschirmt. Ein besonderer Schutz vor **verkehrlichen Immissionen** auf den Grundstücken innerhalb des Plangebiets ist deshalb nicht erforderlich.

Nördlich der Bundesstraße B199, und damit nördlich des Plangebiets, hat ein in Nutzung befindlicher landwirtschaftlicher Betrieb seinen Standort. Die kürzeste Entfernung vom Plangebiet zu der **Hofstelle** beträgt ca. 200 m. Aufgrund der genannten Entfernung und der Lage des Plangebiets außerhalb der Hauptwindrichtung bezogen auf die Hofstelle, ist nicht von einer unzumutbaren Belästigung (**Geruch**) auszugehen.

Am südlichen Ende der Kanonenstraße (Nr. 14), süd-westlich gelegen vom Plangebiet aus, befindet sich eine ehemals als Schweinemastbetrieb genutzte Hofstelle. Die kürzeste Entfernung von der ehemaligen Hofstelle zu einem Allgemeinden Wohngebiet innerhalb des Bebauungsplans beträgt ca. 140 m. Das Hauptgebäude der **ehemaligen Hofstelle** wird zur Zeit der Aufstellung dieses Bebauungsplans zu einem Wohngebäude umgebaut. Die angrenzenden ehemaligen Stallanlagen sind – soweit überhaupt noch vorhanden – aufgrund ihres baulichen Zustands nicht mehr nutzbar. Der Verkehrsauffassung nach ist nicht mehr von der Neuaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebs Kanonenstraße 14 auszugehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Nutzungsgenehmigung durch die mehr als 20 Jahre andauernde Nutzungsunterbrechung, in der keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, die ehemalige Nutzung wieder aufleben zu lassen, rechtlich erloschen ist oder in absehbarer Zeit erlöschen wird. Aufgrund der genannten Entfernung und der Lage des Plangebiets außerhalb der

Hauptwindrichtung bezogen auf die Hofstelle, ist ohnehin nicht von einer unzumutbaren Belästigung (**Geruch**) auszugehen.

Das Plangebiet grenzt teilweise an landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (**Lärm, Staub und Gerüche**) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Diese Immissionen werden durch den südlich gelegenen, neu aufzusetzenden Knick in ihrer Wirkung gedämpft.

## 4. Technische Infrastruktur

Die **Wasserversorgung** (Trink- und Löschwasser) wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Nordangeln sichergestellt.

Die Versorgung mit **Strom und Wärme** (Gas) erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Träger der **Telekommunikation** im Gebiet ist die Telekom AG.

Das **Schmutzwasser** wird gesammelt in die vorhandene gemeindliche Kanalisation eingeleitet und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg (AWS).

Aufgrund der negativen Versickerungseigenschaften im Plangebiet wird das auf den Baugrundstücken anfallende **Oberflächenwasser** über Regenwasserkanäle abgeführt und zentral in das neu geplante Regenwasser-Rückhaltebecken eingespeist. Im gesamten Plangebiet werden die Straßenverkehrsflächen von unversiegelten Seitenstreifen begleitet, um die Verdunstungsbedingungen zu verbessern und wenigstens eine teilweise Versickerung über Drainagen zu erreichen. Aufgrund des starken Gefälles ist die Anlage von Mulden in großen Teilen des Plangebiets problematisch. Eine kaskadenartige Anlage von Mulden ist mit hohen Erstellungs- und Pflegekosten verbunden. Deshalb soll die Anlage von Verdunstungsmulden auf den östlichen "Flachbereich" des Plangebiets, entlang der öffentlichen Grünfläche, konzentriert werden. Das Niederschlagswasser von den Drainagen wird dahin eingeleitet. Niederschlagswasser, das nicht verdunstet und nicht zur Versickerung gebracht werden kann, wird weiter in das neu geplante Regenwasser-Rückhaltebecken abgeleitet. Von dort gelangt es gedrosselt in die Vorflut.

## 5 Belange von Kindern und Jugendlichen

Die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen insbesondere das Vorhandensein von Spielmöglichkeiten vor Ort. Diese sind zum einen durch die privaten Gartenflächen im Baugebiet selbst gegeben. Weiterhin bietet die ländliche Umgebung mannigfaltige Spiel- und Erlebnismöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Zudem soll die öffentliche Grünfläche in der Mitte des Plangebiets auch Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder – und Jugendliche bieten. Ein mit Bolzplatz befindet sich im Bereich Mühlenfeld in ca. 600 m Entfernung (Luftlinie).

Der Ortsteil Steinbergkirche verfügt über einen Kindergarten und eine Grundschule in der Straße Hattlundmoor (Entfernung ca. 800 m Luftlinie vom Plangebiet). Weiterführende Schulen haben ihre Standorte in den Gemeinden Sterup, Satrup und in der Stadt Kappeln.

## 6 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Das "Interessengebiet Nr. 12" liegt etwa 100 m südlich vom Plangebiet entfernt.

## 7 Umweltprüfung

Der Umweltbericht zur vorliegenden 57. Änderung des Flächennutzungsplans wird als separates Dokument erstellt.

Steinbergkirche, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Anlagen

1. Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche, Planungsgruppe Plewa 2015
2. Aktualisierung der Innenentwicklungspotenziale, Sass und Kollegen 2020

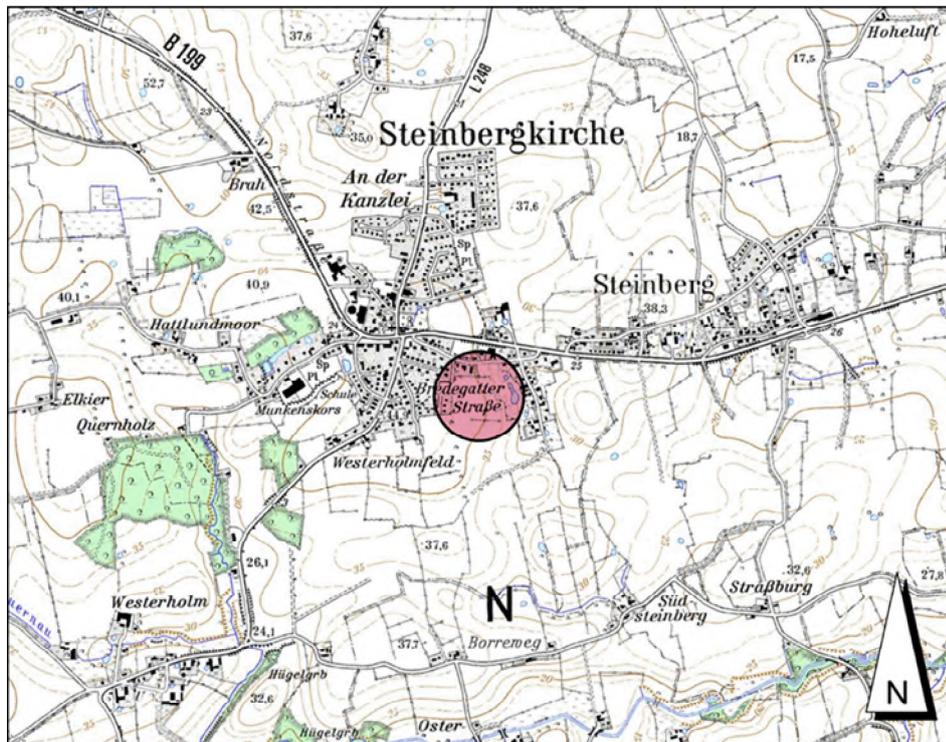
## Gemeinde Steinbergkirche

### 57 Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amts Steinbergkirche "Wohngebiet Bredegatter Straße"

für das Gebiet "südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße"

**Bearbeitungsstand:** 21.10.2020, Entwurf; § 3 (2) BauGB  
Bvh.-Nr.: 19072

## Umweltbericht als Teil der Begründung



#### **Auftraggeber**

Gemeinde Steinbergkirche  
über das Amt Geltinger Bucht  
Holmlück 2  
24972 Steinbergkirche

#### **Auftragnehmer**

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH  
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

#### **Projektbearbeitung**

Leitung:  
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung  
Tom Schmidt  
(048 35) 97 77 – 243  
t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht erstellt von:

Bartels Umweltplanung  
Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg



## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Einleitung zum Umweltbericht</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Inhalte und Ziele der Bauleitplanung</b>	<b>1</b>
2.1	Angaben zum Standort	1
2.2	Art des Vorhabens und Darstellungen	1
<b>3.</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen</b>	<b>1</b>
3.1	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	2
3.2	Natura 2000 -Gebiete	2
3.3	Boden/ Fläche	3
3.4	Wasser	3
3.5	Klima / Luft	4
3.6	Landschaft	4
3.7	Mensch und Gesundheitsschutz	5
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	5
3.9	Fachplanungen	5
<b>4.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>6</b>
4.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	6
4.2	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	9
4.2.1	Artenschutzrechtliche Bewertung	9
4.2.2	Natura-2000-Gebiete	12
4.3	Schutzgut Boden / Fläche	12
4.4	Schutzgut Wasser	14
4.5	Schutzgut Klima / Luft	15
4.6	Schutzgut Landschaft	15
4.7	Schutzgut Mensch	16
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
4.10	Zusammenfassende Prognose	19
4.11	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
<b>5</b>	<b>Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich</b>	<b>20</b>
5.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	20
5.2	Ausgleich	21

---

5.3	Überwachung von Maßnahmen	22
<b>6.</b>	<b>Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten</b>	<b>23</b>
<b>7.</b>	<b>Zusätzliche Angaben im Umweltbericht</b>	<b>25</b>
7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	25
7.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	26
7.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	26
7.4	Referenzliste	27

# 1. Einleitung zum Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

## 2. Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

### 2.1 Angaben zum Standort

Der rund 4,7 ha große Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage Steinbergkirche. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die teilweise von Knicks umgeben wird.

Die Fläche liegt südlich der Bredegatter Straße, östlich des Schosterwegs und westlich der Kanonenstraße. Im Süden begrenzen weitere landwirtschaftliche Flächen das Plangebiet.

Die Bundesstraße 199 (B 199) verläuft in etwa 100 m Entfernung nördlich des Plangebietes.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 für dasselbe Plangebiet durchgeführt.

### 2.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 24 mit dem geplanten Wohngebiet kann aus diesen bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entwickelt werden. Daher wird der Flächennutzungsplan mit der 57. Änderung an das geänderte Planungsziel angepasst und als Wohnbaufläche dargestellt.

## 3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

### Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 08.08.2020, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

### **3.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **Gesetzliche Vorgaben**

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

#### **Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Inanspruchnahme von Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Erhaltung des Großteils der vorhandenen Knicks und Neuanlage von Knicks im Plangebiet,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

### **3.2 Natura 2000 -Gebiete**

#### **Gesetzliche Vorgaben**

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Berücksichtigung:**

- In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

### 3.3 Boden/ Fläche

**Gesetzliche Vorgaben**

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

**Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft,

### 3.4 Wasser

**Gesetzliche Vorgaben**

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

**Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Bestehende Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen,

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl im Bebauungsplan an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt,
- Das anfallende Oberflächenwasser wird in ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken eingeleitet.

### 3.5 Klima / Luft

#### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

#### Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt,
- Durch Pflanzung von Straßenbäumen und Anlage von öffentlichen Grünflächen im Plangebiet werden beschattete Bereiche geschaffen und die kleinklimatischen Auswirkungen starker Sonneneinstrahlung, u.a. der zu starken Erwärmung und der Verringerung der Luftfeuchtigkeit, vermindert.

### 3.6 Landschaft

#### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

#### Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, wie die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und die Erhaltung von Knicks als prägende Landschaftsbestandteile,
- Einbindung des geplanten Wohngebiets in die Landschaft durch Neuanpflanzung von Knicks und Gehölzstreifen am Plangebietsrand,
- Durchgrünung des geplanten Wohngebietes mit zentral gelegener öffentlicher Grünfläche und Anpflanzung von heimischen Laubbäumen,

- Die Bebauung folgt den topographischen Bedingungen im Plangebiet und vermeidet so große Höhenunterschiede zur umgebenden Bebauung.

### 3.7 Mensch und Gesundheitsschutz

#### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL und die TA Lärm maßgebend.

#### Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Erstellung einer Untersuchung zur Abschätzung der Geruchsimmissionen
- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

### 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

#### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

#### Berücksichtigung:

- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale sind nicht zu erwarten.

### 3.9 Fachplanungen

#### Landschaftsrahmenplan:

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Stand 2020) sind folgende Darstellungen für den Bereich des Plangebietes enthalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, wie die gesamte Ortslage Steinbergkirche, in einem Bereich, der großflächig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist.

Ebenfalls befindet sich der Geltungsbereich und die Ortslage Steinbergkirche innerhalb eines großflächigen Gebiets, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets.

### **Landschaftsplan:**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche (2000) weist das Gebiet im Bestand als Ackerfläche aus, die im Norden, Westen und Süden abschnittsweise von Knicks mit hoher bis mittlerer Wertigkeit gesäumt ist.

Auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche befindet sich gemäß Landschaftsplan ein Regenrückhaltebecken, das umgeben ist von „sonstigem Grün“ bzw. innerörtlicher Grünfläche.

Der Entwicklungsplan trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen. Der östlich angrenzende Bereich des Regenrückhaltebeckens mit umgebendem Grün wird als „Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche (nachrichtliche Übernahme)“ dargestellt.

Im Landschaftsplan werden im Gemeindegebiet andere Flächen als potenzielle Erweiterungsflächen für wohnbauliche Entwicklung dargestellt. Darauf wird in der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Kapitel 6 des Umweltberichtes) näher eingegangen.

## **4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie einer Ortsbegehung im Oktober 2020, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Zunächst werden die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen in jedem Schutzgut, die in den anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

### **4.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens**

Durch den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Steinbergkirche wird ein allgemeines Wohngebiet auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgewiesen.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Die Wirkungskette kann wie folgt veranschaulicht werden:

**Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen**

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

**Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.**

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die potenziell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 1 zusammengetragen.

**Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens**

<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Lärm- und Staubemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Beeinträchtigungen von Knicks	Biotope, Tiere und Pflanzen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Mensch und Gesundheit Tiere
Lärm- und Lichtemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Biotope, Tiere und Pflanzen

**cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Aufgrund des Charakters der Planung (Nutzung als Wohngebiet) ist mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung nicht zu rechnen. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen. Schallemissionen beim Betrieb werden im nicht im erheblichen Bereich liegen.

**dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Haushalten handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung über die Satzung des Kreises geregelt und durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen**

Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zu einem Betriebsbereich, der der Störfall-Verordnung nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) unterfällt. Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Von dem Vorhaben selbst gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

**ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, da im Abstand bis 2 km zum Plangebiet keine Natura 2000-Gebiete liegen.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde Steinbergkirche nicht verfolgt und Planungen anderer in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

**gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die messbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich erhöht, da ausreichend unversiegelte Fläche verbleibt und durch Baum- und weitere Gehölzpflanzungen im Plangebiet Verdunstungseffekte und Beschattung gefördert werden, die positiv auf das Kleinklima einwirken.

**hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

## 4.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die teilweise von Knicks umgeben wird.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Die Knicks im Plangebiet sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen. Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Angrenzend außerhalb des Plangebietes befinden sich im Westen und Norden Siedlungsflächen. Im Süden erstreckt sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Osten grenzt der im Landschaftsplan als Regenrückhaltebecken mit umgebendem Grün dargestellte Bereich an. Dieser ist in der aktuellen Ausprägung als flächiger Schilfbestand mit Gehölzaufwuchs aus Weiden und Erlen entwickelt. Zum Plangebiet ist der Bereich durch Knickwälle abgegrenzt.

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur mit den Ackerflächen und Knicks im Plangebiet ist von geringer Strukturvielfalt geprägt und bietet allgemein häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Dabei haben die Knicks ein deutlich höheres Lebensraumpotenzial als die Ackerflächen. Die biologische Diversität ist aufgrund der Vorbelastung durch die benachbarte Wohnnutzung als Störungsquelle beeinträchtigt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Großteils der Fläche weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf. Die Knicks, und hier insbesondere auch die Überhälter, weisen dabei ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Eine genauere Beschreibung und Bewertung in diesem Schutzgut ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 enthalten.

### 4.2.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Ergebnis der Lebensraumpotenzialabschätzung sind lediglich Brutvögel planungsrelevant. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wurde daher eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen. Zur Vermeidung möglicher Verstöße gegen Zugriffsverbote werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt.

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,

3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen im vorigen Abschnitt sind Vorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten in den Knicks grundsätzlich möglich. Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten auf der Ackerfläche sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen.

Die Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu erwarten.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

### **Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten**

Mit der Umsetzung der Bauleitplanung ist die Beseitigung eines ca. 5 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des Plangebiets verbunden.

Das Entfernen von Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickgehölzen und Bäumen auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und den letzten Tag im Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Die Beseitigung des Knickabschnittes wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Das dichte und relativ weitläufige Knicknetz setzt sich außerhalb des Plangebietes in entsprechender Qualität in die Landschaft weiter fort und bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Lebensraum für die lokalen Populationen gehölzbrütender Vögel. Da etwaige Störungen

durch Baumaßnahmen oder Wohnnutzung sich auf außerhalb des Plangebiets liegende Knicks nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Gehölzbrüterarten sich durch diese etwaigen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigen oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von gehölzbrütenden Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

### **Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten**

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten auf der Freifläche, die den Großteil des Plangebietes ausmacht, sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten auf Freiflächen außerhalb der Brutzeit, zu treffen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

Für potenziell im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Die potenziell betroffenen Arten sind in der Brutplatzwahl flexibel und suchen sich jährlich neue Brutplätze. Die in Anspruch genommene Freifläche am nördlichen Plangebietsrand ist relativ kleinflächig. Die Bodenbrüter können auf außerhalb gelegene Flächen ausweichen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Populationen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch entsprechende vorhandene Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigen oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von bodenbrütenden Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

### **Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung:**

Die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und werden in die Planung aufgenommen:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung: Bei der Beseitigung von Gehölzen im Zuge des Knickdurchbruchs ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen, um die Tötung und Verletzung potenziell anwesender Brutvögel sowie deren Gelege und Jungvögel zu vermeiden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Bauzeitenregelung: Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz bei Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

### **4.2.2 Natura-2000-Gebiete**

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht betroffen.

## **4.3 Schutzgut Boden / Fläche**

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

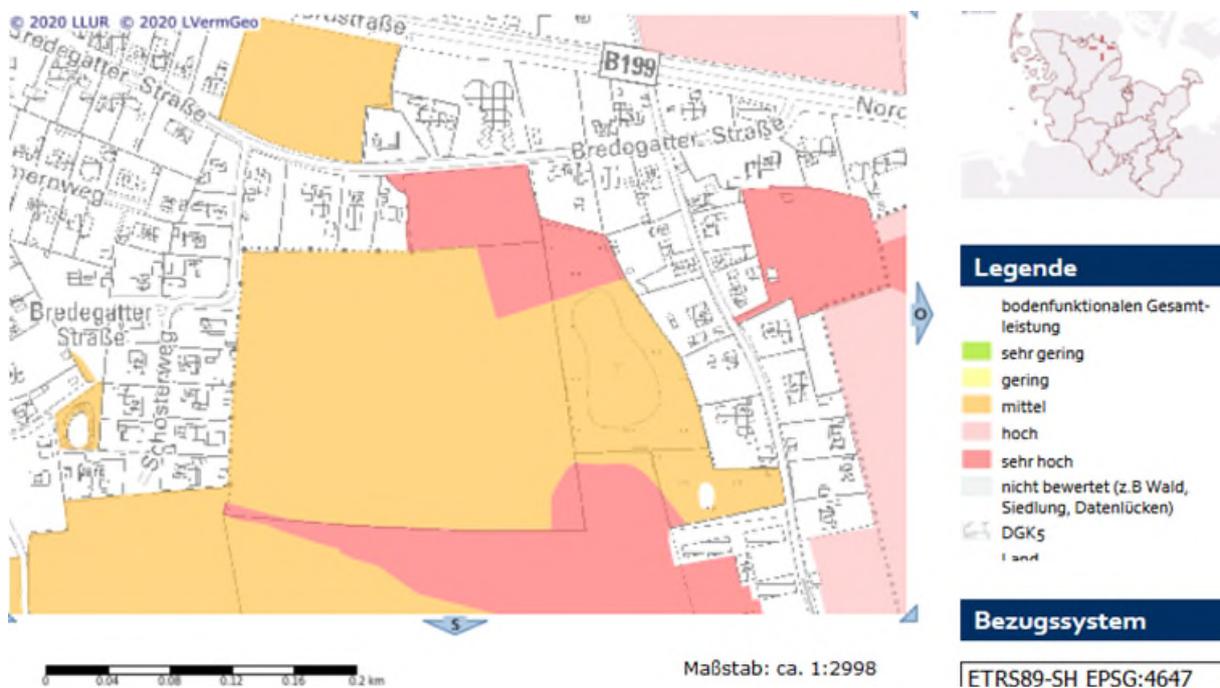
Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Östlichen Hügelland, in der Landschaft Angeln.

Angaben zum Boden im Plangebiet werden dem Landschaftsplan Steinbergkirche, dem Umweltatlas SH, sowie dem Baugrundgutachten (Anlage 4 zur Begründung Bebauungsplan: Erdbaulabor Gerowski, Geotechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Steinbergkirche 24 vom 21.09.2020) entnommen.

Als dominante Bodenarten liegen im Gebiet Steinbergkirche gemäß Landschaftsplan Lehm, sandiger Lehm und lehmiger Sand vor, die Bodentypen Braunerde und Parabraunerde sind vorherrschend und haben sich stellenweise unter Einwirkung von Staunässe zu Pseudogley entwickelt.

Im Plangebiet befinden sich Pseudogley-Parabraunerde-Böden, die eine mittlere bis sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung erbringen (Quelle: Umweltatlas SH). Insbesondere eine etwa 0,55 ha große Teilfläche im Norden des Plangebiets, sowie eine rund 0,35 ha große Teilfläche im Südosten werden im Umweltatlas SH als sehr ertrag- und nährstoffreich angegeben (siehe Abb. 1).



**Abbildung 1: Bodenfunktionale Gesamtleistung im Bereich des Plangebietes**  
(Quelle: Umweltatlas SH)

Das Baugrundgutachten (bewertet das Plangebiet mit Aufwendungen, d.h. Maßnahmen zur Bodenverbesserung (Bodenaustausch, Herstellung von Bettungsschichten, Verbesserung des Erdplanums) als für die geplante Bebauung geeignet. Die im Plangebiet vorkommenden Bodenarten sind gemäß Baugrundgutachten überwiegend schluffig. Das beim Aushub anfallende Bodenmaterial ist im Wesentlichen für die Wiederverwendung für bautechnische Zwecke nicht geeignet. Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens im Südosten des Plangebietes liegen schwach durchlässige Böden vor, deren Eignung als Abdichtung für das Regenrückhaltebecken gemäß Baugrundgutachten geprüft werden muss.

Der vorhandene Bodentyp ist mit Ausnahme des Oberbodens nicht besonders selten oder empfindlich. Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen. Der Oberboden ist bei Baumaßnahmen u.a. durch gesonderte Lagerung zu schützen.

### **Bewertung der Auswirkungen**

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird durch eine Versiegelung der Böden massiv beeinträchtigt. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt. Daher bedingt die Versiegelung den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und fruchtbarer Böden als Ressource für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen.

Mit der Umsetzung der Planung sind umfangreichen Bodenversiegelungen und Maßnahmen zum Bodenaustausch verbunden (vgl. Baugrundgutachten, Anlage 4 zur Begründung Bebauungsplan). Das Planungsziel wird auf im Bestand unversiegelten Flächen umgesetzt, daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die geplante Errichtung von Wohngebäuden, baulichen Nebenanlagen und Verkehrsanlagen werden Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 quantitativ ermittelt und bewertet.

## **4.4 Schutzgut Wasser**

### **Bestand**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs liegt laut Landschaftsrahmenplan innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets.

Im Zuge des Baugrundgutachtens wurde bis in 6 m Tiefe kein freier Grundwasserspiegel erbohrt.

Die Böden im Plangebiet eignen sich gemäß Baugrundgutachten nicht für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.

Auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche befindet sich ein bestehendes Regenrückhaltebecken, welches vermutlich ganzjährig Wasser führt.

## **Bewertung der Auswirkungen**

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 quantitativ ermittelt und bewertet.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

## **4.5 Schutzgut Klima / Luft**

### **Bestand**

In seiner Grundausrprägung wird das Klima im Raum Steinbergkirche wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet wird durch die Freiflächen bestimmt. Die Lage zwischen sowohl Siedlungsbestand als auch Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

### **Prognose und Bewertung der Auswirkungen**

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der verbleibende Gehölzbestand sowie die geplante Neuanlage von Gehölzbeständen und die Baumpflanzungen sowie der weitgehend ungehinderte Luftaustausch mit der angrenzenden Freifläche für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen werden.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des nur geringen Verkehrsaufkommens als im Umfang gering anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten.

## **4.6 Schutzgut Landschaft**

### **Bestand**

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und den Knicks mit Überhältern geprägt. An das Plangebiet grenzen Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Freiflächen mit gliederndem Knicknetz an. Nördlich des Plangebietes liegt die Bredegatter Straße.

Das Plangebiet ist im Westen, Nordwesten und Osten von Knicks umgeben.

Von außen vermittelt das Plangebiet im Wesentlichen den Eindruck einer Freifläche.

### **Bewertung der Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine bauliche Erweiterung am südlichen Ortsrand von Steinbergkirche. Damit ist eine dauerhafte Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verbunden.

Die bestehenden Knicks im Plangebiet bleiben als prägende Landschaftselemente größtenteils erhalten. Durch die Neuanlage von Knicks am südlichen und südöstlichen Plangebietsrand wird das neue Wohngebiet in die Landschaft eingebunden. Zur Gestaltung des neuen Wohngebietes werden im Bereich der Straßenverkehrsfläche und auf einer öffentlichen Grünfläche Laubbäume gepflanzt und im Osten des Plangebietes ein Gehölzstreifen angelegt.

Für die Gebäude wird im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festgelegt. Die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung ist so geplant, dass sie sich durch Ausnutzen der topographischen Bedingungen im Plangebiet in die Siedlungsstruktur und in das Landschaftsbild einfügt. Die Abfolge der Gebäudereihen "folgt" dem abfallenden Gelände in einem gleichförmigen Rhythmus von Westen nach Osten bis im östlichen Bereich der Abstand zwischen den etwas höheren Gebäuden vergrößert wird. Die etwas höheren Gebäude sind so platziert, dass sie sich in die landschaftliche Senke "einpassen".

Durch diese Maßnahmen werden die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermindert.

## **4.7 Schutzgut Mensch**

### **Bestand**

#### **Erholungseignung**

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Plangebiet weist keine besondere Funktion bezüglich Erholung auf.

#### **Emissionen**

Aus dem neuen Wohngebiet werden voraussichtlich keine wesentlichen Emissionen von Lärm o.ä., die für die umliegenden Nutzungen und Flächen relevant wären, ausgehen.

#### **Immissionen**

Landwirtschaftliche Flächen grenzen im Süden und Südwesten an das Plangebiet. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Zur Abschätzung der Geruchsmissionen wurde eine Untersuchung durchgeführt (siehe Anlage 3 der Begründung Bebauungsplan). Im Umfeld des Plangebietes befindet sich nur ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Im Ergebnis der Untersuchung werden die für Geruchsmissionen maßgeblichen Richtwerte deutlich unterschritten.

Von den umliegenden überörtlichen Straßen sind keine unverträglichen Lärmimmissionen zu erwarten. Das Wohngebiet liegt in ca. 100 m Entfernung südlich der Nordstraße (B 199).

#### **Abwasser/ Abfall**

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und des anfallenden Oberflächenwassers wird im Kapitel 4.4 zum Schutzgut Wasser beschrieben.

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt und wird durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF) sichergestellt.

### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Die Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen. Das im Bebauungsplan geplante Wohngebiet gilt als schutzbedürftige Nutzung.

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich in etwa 1,2 km Abstand zur Geltungsbereichsgrenze der Betriebsbereich der Firma Biogas Hattlund GmbH & Co. KG, Hattlund 1, der der Störfall-Verordnung unterfällt. Durch die Art der Nutzung und die ausreichende Entfernung des störfallrelevanten Betriebes zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Die Gemeinde Steinbergkirche ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

### **Bewertung der Auswirkungen**

Bezüglich Emissionen sind bei Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch bezüglich Immissionen.

### **Erholungseignung**

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Das Plangebiet selbst weist keine Erholungsfunktion auf.

### **Immissionen**

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

### **Abwasser, Abfall**

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Bezüglich Störfallbetriebe, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung eines nicht überkletterbaren Zaunes um das geplante Regenrückhaltebecken herum wird gewährleistet, dass Kinder aus dem geplanten Wohngebiet nicht darin verunfallen können.

## 4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### Bestand

#### Bau- und Bodendenkmäler

Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebiets (Archäologieatlas Schleswig-Holstein, Zugriff am 15.09.2020).

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Bewertung der Auswirkungen

Da nach derzeitigem Stand bezüglich Bau- und Bodendenkmale keine Hinweise vorliegen, sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten. Sollte sich dies durch eine anderweitige Aussage der oberen oder unteren Denkmalschutzbehörde ändern, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

#### Sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch eine bauliche Nutzung als Wohngebiet abgelöst. Damit verbunden ist ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung. Der baulichen Nutzung wird in der planerischen Abwägung aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet der Vorrang gegeben.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

## 4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

## 4.10 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 3 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

**Tabelle 3: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura-2000-Gebiete	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung Keine Beeinträchtigung durch die Planung	+ O
Boden Fläche	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung Inanspruchnahme von Freifläche	++ +++
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Bebauung von Freifläche	++
Mensch: Erholungseignung Immissionen	Plangebiet nicht öffentlich zugänglich Schallimmissionen durch Verkehr (B 199)	O +
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	O
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, hier Gesundheitsschutz, und Tiere durch Lärmimmissionen bzw. Bewegungen von Menschen aus der Wohnnutzung werden nicht im erheblichen Bereich liegen.

Durch die Bebauung von Freifläche wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Durch die Erhaltung des wesentlichen Teils der Knicks als wertgebende Landschaftselemente, wird die Beeinträchtigung vermindert.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüberhinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

#### **4.11 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 4.1 bis 4.9 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die bisher unversiegelten Flächen blieben unversiegelt. Diese Flächen sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Das Plangebiet würde vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten, mit Ausnahme der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet.

## **5 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich**

### **5.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung**

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Knicks, Einbindung des neuen Wohngebietes durch Eingrünung im Süden sowie durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen sowie
- durch geeignete Maßnahmen den naturschutzrechtlichen Knickschutz sowie den Bodenschutz sowie eine weitgehende Minimierung von Beeinträchtigungen der jeweils betroffenen Schutzgütern (Boden, Biotope (Knicks) und Landschaft) gewährleisten.

Zudem sind folgende **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

#### **- Ausschlussfrist für Gehölbeseitigung**

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölbeseitigung einzuhalten. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

#### **- Bauzeitenregelung**

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

## **5.2 Ausgleich**

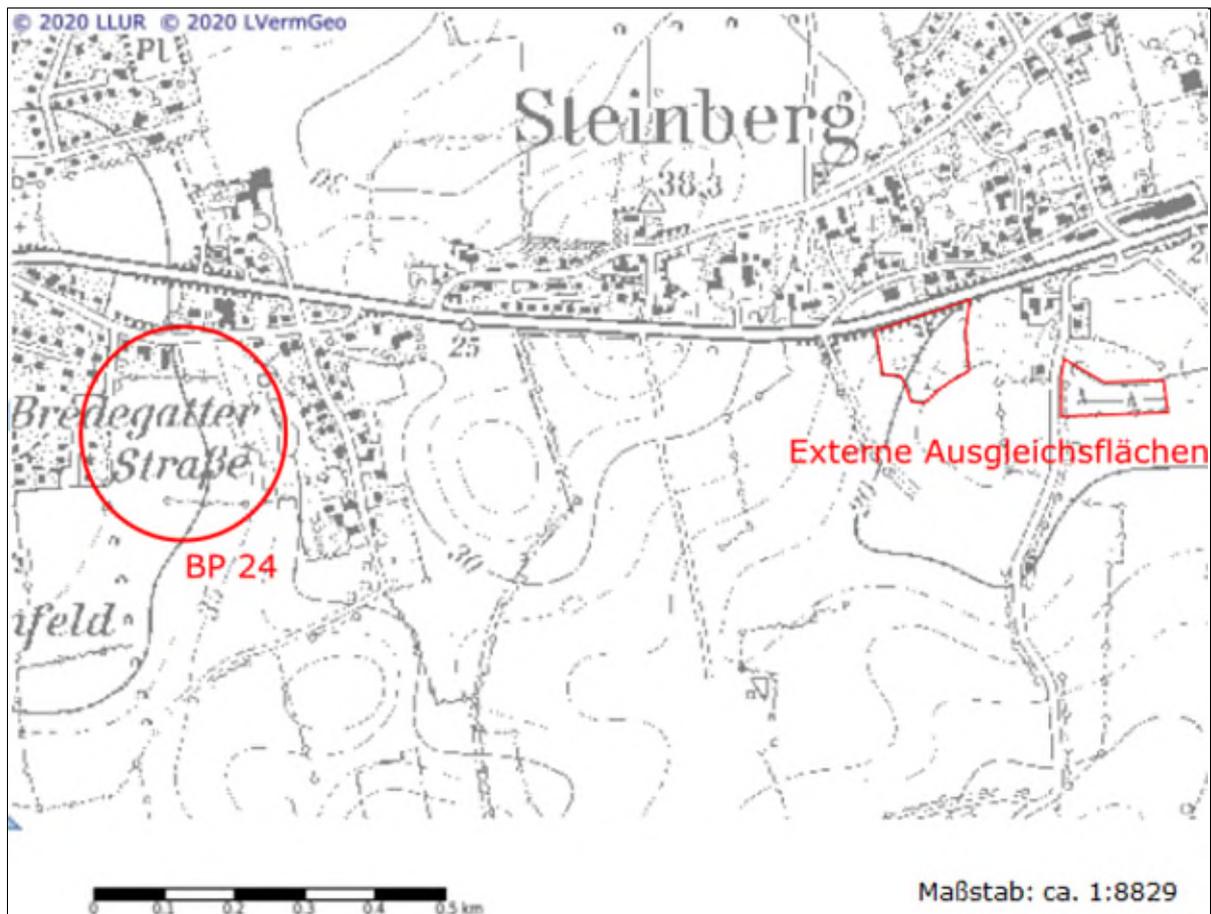
Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden / Fläche durch Bodenversiegelungen, die auszugleichen sind (vgl. Kap. 4.3).

Die Ermittlung der Bodenversiegelung und weiterer Eingriffe werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 dargelegt.

#### **- externer Ausgleich**

Da es im Plangebiet keine ausreichende Möglichkeit für einen Ausgleich der Bodenversiegelung gibt, werden Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt.

Die externen Ausgleichsflächen des „Flächenpools Steinbergkirche in Steinberg“ liegen östlich etwa 1 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt in Steinberg (siehe Abb. 2).



**Abb. 2: Lage BP 24 in Steinbergkirche und der Ausgleichsflächen in Steinberg**

Der Ausgleich erfolgt über diesen Flächenpool als Ökokonto „Steinbergkirche in Steinberg“ (Az. 661.4.03.108.2016.00). Die Flächen sind insgesamt 10.034 m<sup>2</sup> groß. Sie liegen auf den Flurstücken 51/1, 51/4, 64/1 der Flur 9, Gemarkung Steinberg. Betreiber ist die Gemeinde Steinbergkirche. Das Ökokonto ist von der unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg anerkannt (E-Mail Frau Mercier vom 08.10.2020).

Es handelt sich dabei um drei Teilflächen der Ausgangsbiotope Acker, Forstfläche und artenarmes Intensivgrünland mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Alle Teilflächen sollen zum Ziel-Biotop „Ruderales Staudenflur frischer Standorte“ entwickelt werden.

Aufgrund der Biotopwertigkeit im Ausgangszustand kann die Fläche zu 100 % auf den Ausgleich angerechnet werden. Dies ergibt eine anrechenbare Ausgleichsfläche von 10.034 m<sup>2</sup>.

Der erforderliche Ausgleich wird dadurch vollständig erbracht.

### 5.3 Überwachung von Maßnahmen

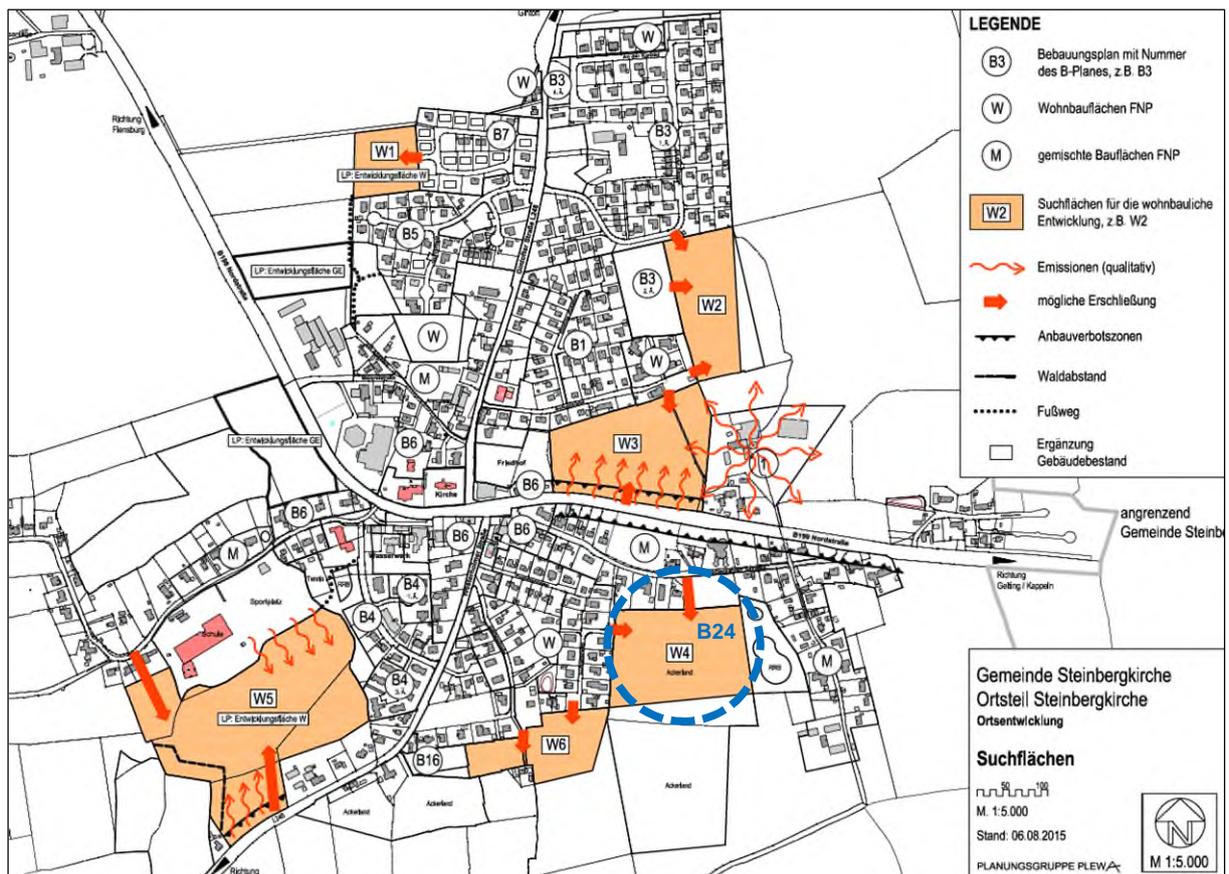
Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen Durchführungsvertrag gesichert.

Sofern die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes, insbesondere die Neuanlage der Knicks, ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zum Knickbestand und die ordnungsgemäße Pflege desselben.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

## 6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Grundlage der Standortalternativenprüfung ist die von der Planungsgruppe Plewa verfasste Analyse „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (siehe Anlage 1 zur Begründung Bebauungsplan, Seite 42 sowie nachfolgende Abb. 3, Stand 11.08.2015). Darüber hinaus werden in der Gemeinde keine weiteren Flächen diskutiert und deshalb hier auch nicht weiter betrachtet. Im Rahmen der genannten Untersuchung wurden auch die Darstellungen des Landschaftsplans der Gemeinde Steinbergkirche (Bekanntmachung 2003) berücksichtigt.



**Abb. 3: Suchflächen für die wohnbauliche Entwicklung**, aus: Planungsgruppe Plewa „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (Stand 11.08.2015), hier ohne Maßstab; eingefügt (blau) ist die Verortung des Plangebiets BP 24

Die **Fläche W1** wurde inzwischen entwickelt und steht deshalb nicht mehr zur Verfügung.

Die **Fläche W2** befindet sich in privater Hand und steht für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung. Bei der Fläche handelt es sich um eine Teilfläche einer sogenannten Hauskoppel, die zu der im Süden angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle gehört.

Für die **Fläche W3** wurde am 17.10.2019 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Hier soll an der B 199 eine Mischgebietsfläche entstehen. Aufgrund der Immissionen durch die Bundesstraße ist "MI" hier die bevorzugte Nutzung. Für ein Wohnbaugebiet steht die Fläche nicht zur Verfügung.

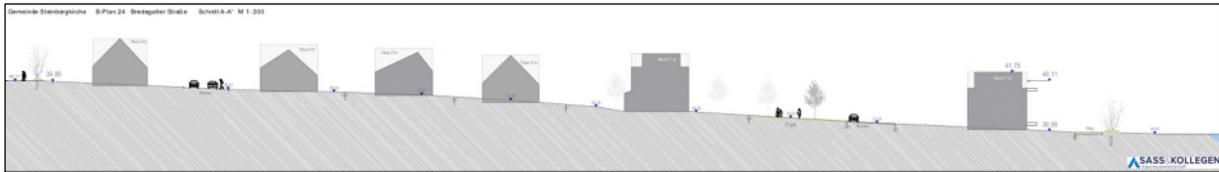
Die **Fläche W5** ist zu großen Teilen verlärmert. Nördlich grenzt eine Schule und ein Sportplatz an (Tennisplatzanlage, Basketballplatz, Schulhof), von denen entsprechende Lärmemissionen ausgehen, die den gesamten nördlichen Bereich der Fläche negativ beeinflussen. Südlich grenzt die Fläche an die L 245 an. Auch von dort wirken die entsprechenden Lärmemissionen auf die Fläche ein. Eine Anbindung/Erschließung aus den bestehenden Siedlungsstrukturen heraus ist nicht möglich. Die Zufahrt müsste im Bereich der Ortsausfahrt Richtung Sterup erfolgen, was wegen der mangelnden Einbindung unattraktiv ist. Zudem befindet sich in dem Bereich ein Teich, der als geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG (vormals sog. "§ 15a-Fläche" nach LNatSchG) eingestuft ist. Die Fläche wird im Landschaftsplan als "Entwicklungsfläche für eine wohnbauliche Entwicklung" bezeichnet. Aus städtebaulicher Sicht ist diese Fläche eher abzulehnen.

Die **Fläche W6** befindet sich in privater Hand und steht für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung.

Die **Fläche W4** kann von der Bredegatter Straße aus erschlossen und damit als integriertes Baugebiet entwickelt werden. Mit der von Westen nach Osten abfallenden Topografie ist städtebaulich so umzugehen, dass ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild vermieden wird.



**Abb. 4: Rendering mit der zukünftigen Bebauung (Beispieldarstellung)**



**Abb. 5: Geländeschnitt mit der zukünftigen Bebauung (Beispieldarstellung)**

Anhand eines Geländeschnitts und eines Renderings (vgl. Abb. 4 und Abb.5) mit der zukünftigen Bebauung und der Umgebung (Umgebung nur als Grundflächen) kann aufgezeigt werden, dass sich die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung in die Siedlungsstruktur und in das Landschaftsbild einfügt. Die Abfolge der Gebäudereihen "folgt" dem abfallenden Gelände in einem gleichförmigen Rhythmus von Westen nach Osten bis im östlichen Bereich der Abstand zwischen den etwas höheren Gebäuden vergrößert wird. Die etwas höheren Gebäude sind so platziert, dass sie sich in die landschaftliche Senke "einpassen". Das Baugebiet erfährt in Richtung Süden eine Einfassung durch einen Knick, der durch einen öffentlichen Pflegestreifen geschützt wird. Die Fläche steht für eine Entwicklung zur Verfügung.

#### **Abwägung der Standortalternativen unter Umweltgesichtspunkten**

Die Belastung durch Lärmimmissionen führt für die Fläche W5 zu einer geringen Eignung bezüglich Schutzgut Mensch – Immissionsschutz. Entsprechende Belastungen sind in diesem Maße für die Fläche W4 nicht zu erwarten.

Für die Fläche W4 kann eine landschaftliche Einbindung der Bebauung durch Anpassung der Gebäudehöhen und durch eine Eingrünung nach Süden sowie aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen erreicht werden.

Auch hinsichtlich Umweltaspekten sind im Vergleich der Standortalternativen Vorteile für die Fläche W4 festzustellen

#### **Fazit und Ergebnis der Alternativenprüfung**

Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich die Gemeinde Steinbergkirche zur Entwicklung des Wohngebietes für den Standort „Bredegatter Straße“ entschieden.

## **7. Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

### **7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

## 7.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

## 7.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Gebiet der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, im weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 2 km südöstlich vom Ortskern der Gemeinde Steinbergkirche, südlich der Bundesstraße 199.

Das rund 4,7 ha große Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Knicks verlaufen entlang der Plangebietsränder im Nordwesten, Westen und Osten.

Im Plangebiet wird durch die vorliegende Planung die Entwicklung eines Wohngebietes ermöglicht.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks werden im Wesentlichen erhalten vor Beeinträchtigungen geschützt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen zu erwarten.

Der Ausgleichsbedarf wird durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vermindert. Der verbleibende Bedarf an naturschutzrechtlichem Ausgleich wird durch Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche in Steinberg gedeckt, die in etwa 1 km Entfernung östlich des Plangebietes liegt.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften werden vermieden, indem die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung und eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 7.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 3 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Die im Umweltbericht und der Begründung aufgeführten Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 erstellt worden sind, sind der Begründung als Anlage beigefügt.

### Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB) - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: vhw – Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 vom 20.01.2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 5. Fassung, März 2019